Der innere Vorbehalt bei der Eheschließung als Ehenichtigkeitsgrund nach kanonischem Recht und unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Rechtspraxis

Von

Dr. Helene Haacke-Große Schönepauck

aus Meppen (Hannover)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0078

Der innere Vorbehalt bei der Eheschließung als Ehenichtigkeitsgrund nach kanonischem Recht und unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Rechtspraxis.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Frankfurt a. Main

Vorgelegt von

Helene Haacke - Große Schönepauck

aus Meppen (Hannover)

Gedruckt in der Handelsdruckerei A. Fromm, Osnabrück

Meinen Eltern und meinem Mann!

Inhaltsübersicht.

1. Teil:

Die sogenannte Mentalreservation bei der Eheschließung als Ehenichtigkeitsgrund in der älteren Rechtslehre und kirchlichen Rechtspraxis

Seite 5—19

I. Das bisherige Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung hinsichtlich der Mentalreservation 5

II. Der Begriff der Mentalreservation . . . . . 6—8

Bekannt bereits bei den Stoikern und bei Cicero 6. — Bearbeitet zuerst in der katholischen Moraltheologie 6. — Von den älteren Moralisten 6—7. — Von der späteren Schule 7. — Zusammenfassung 7—8. — Uebernommen vom juristischen Schrifttum, insbesondere von v. Scheurl 8. — Der „jesuitische Begriff" 8. — Der „ursprüngliche Begriff" 8. — Kritik 8.

III. Die rechtliche Wirkung der Mentalreservation bei der Eheschließung . . . . . 8—19

Die Mentalreservation ist grundsätzlich ohne rechtliche Bedeutung. Begründung nach Forrer, v. Scheurl, Sehling 9. — Die Mentalreservation hat ausnahmsweise rechtliche Bedeutung bei der Eheschließung 9. — Logische Begründung dieser Lehre: consensus facit nuptias. Begründung dieser Lehre nach Forrer, Scheiff, RG einerseits, Neßlauer andererseits. Zusammenfassung 9—11. — Die quellenmäßige Begründung dieser Lehre 11—19. — Die kirchliche Rechtslehre: Petrus Lombardus (als einzige Ausnahme), Hugo von St. Viktor, Durandus a sto Porciano, Pitonius, Wernz und alle deutschen Kanonisten 11—12. — Die kirchliche Rechtspraxis 12 bis 19. — Innocenz III., Nikolaus I., Bonifaz VIII. 12—13. — Insbesondere Innocenz III. in cap. 26 X 4, 1, 13. — Wortlaut des cap. 26 X 4, 1, 13. — Auslegung des cap. 26 X 4, 1 im juristischen Schrifttum: 13—19. — Kohler, dagegen Hinschius, Neßlauer 14. — Sehling, v. Scheurl, dagegen Hinschius 14—16. — Hinschius, dagegen Sehling, Hobza 16—19. Das übrige Schrifttum in positiver und negativer Kritik 19.

2. Teil:

Der innere Vorbehalt bei der Eheschließung als Ehenichtigkeitsgrund nach dem Recht des can. 1086 § 2 CIC. und unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Rechtspraxis

20—62

IV. Die Norm des can. 1086 § 2 CIC. . . . . . 20—22

Allgemein 20. — Auch für die Ehe zwischen zwei Ungetauften geltend 20—21. — Begründung dieser Lehre nach Triebs: salus animarum suprema lex 21. — Bei Benedikt XIV. u. a. logische Begründung 21—22.

Seite

V. Der Beweis des inneren Vorbehalts . . . . . 22—25

Allgemeine Grundsätze für die Beweisführung 22—24. — Einzelne Fälle eines Indizienbeweises 24—25.

VI. Die formellen Voraussetzungen der Eheungültigkeit nach can. 1086 § 2 CIC. . . . . 26—29

„Utraque pars", i. G. zu can. 1092 CIC 26. — „Voluntatis actus" 27. — „Positivus voluntatis actus", Begriff und Begründung (Unterschied zwischen Vertrags- und Verpflichtungswillen einerseits und Erfüllungswillen andererseits) 27—29.

VII. Die einzelnen Fälle der Ehenichtigkeit ex capite simulationis gem. can. 1086 § 2 CIC. . . . . 29—61

1. Die simulatio totalis, die sich auf die Eingehung der Ehe selbst bezieht . . . . . 29—37

Begriff in der Rechtslehre 29—30. — Die Rechtspraxis: 1. De Livandois-d'Auvilliers 30. — 2. Appel-Pettenati 31. — 3. Raulier-Planschut 32. — Insbesondere die simulatio totalis, die sich aus einer Furcht ergibt, welche im Gegensatz zu can. 1087 den Ehewillen nicht nur beeinträchtigt, sondern völlig ausschließt 34—37. — Begriff in der Rechtslehre 34—35. Die Rechtspraxis: 1. Traerius-de Ambreville 35. — 2. Andrada-Gonzalez de Don 36. — 3. Venantius X-Evangelina Y 36. — 4. Maurice X-Josephine Y 37.

2. Der innere Vorbehalt, der jegliches Recht auf den ehelichen Akt ausschließt . . . . 37—42

Begriff in der Rechtslehre 37—39. — Die Rechtspraxis, insbesondere der Beweis 40—41. — Insbesondere die sog. „Josefsehe" 41—42.

3. Der innere Vorbehalt, der den Ausschluß der wesentlichen Eigenschaften der Ehe betrifft . . . . . 42—61

a) Der Ausschluß der Einheit 43—47. — Begriff in der Rechtslehre 43—47. — Die Rechtspraxis 47.

b) Der Ausschluß der Unauflöslichkeit 47—61. — Begriff in der Rechtslehre: allgemeiner Begriff 47—49. — Die Streitfrage Cattani-Prior 49—51. — Wirkung des Irrtums hinsichtlich der Unauflöslichkeit der Ehe 51—52. Die Rechtspraxis: 1. Graf Ernst Wilhelm von Bentheim-Gertraud Zelst 52—54. — 2. Normand-Legrand 54—56. 3. X-Y in Hamburg 56—57. — 4. Napoleon I.-Josephine Beauharnais 57—61.

VIII. Folgerung . . . . . 61—62

Literaturverzeichnis . . . . . 63—65

Die sogenannte „Mentalreservation" bei der Eheschließung als Ehenichtigkeitsgrund in der älteren Rechtslehre und kirchlichen Rechtspraxis.

I. Das bisherige Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung hinsichtlich der Mentalreservation.

Die Lehre von dem Begriff und der rechtlichen Wirkung des inneren Vorbehalts bei Verträgen gehört mit zu den am lebhaftesten erörterten und in vielfacher Hinsicht auch heute noch heißumstrittenen Lehren in der Rechtswissenschaft. Während sie in den juristischen Lehrbüchern und Monographien etwa vor 1900, wenn überhaupt, so doch nur beiläufig erwähnt und höchst oberflächlich behandelt wurde, hat sie in unserem Jahrhundert wieder größere Beachtung gefunden, ohne daß man indessen zu einer einhelligen Auffassung über die rechtliche Natur der sogenannten Mentalreservation gekommen wäre.

Auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet gilt zwar im Interesse des Verkehrs[1]) — also aus Utilitäts-, nicht aus Sittlichkeitsgründen — der vom römischen Recht übernommene und seither als Axiom geltende Satz von der Unwirksamkeit der Mentalreservation[2]). Über den wahren Grund dieser Unwirksamkeit ist man sich aber bis heute vielfach weder klar noch einig.

Ein kurzer geschichtlicher Überblick über die allmähliche Entwicklung des Begriffes und der Rechtsnatur dieses eigenartigen juristischen Gebildes dürfte daher von Interesse sein. Dabei soll aber noch vorausgeschickt werden, daß die ältere und auch heute noch am meisten vertretene Auffassung[3]) in ihr einen bewußt veranlaßten Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung erblickt, der sich inhaltlich nicht wesentlich von der auf gegenseitiger Vereinbarung beruhenden Täuschung eines Dritten, — der sogenannten „Simulation — unterscheidet und nur hinsichtlich seiner Wirkung als Vorgang von selbständiger juristischer Bedeutung erscheint.

---

[1]) Motive, S. 191.

[2]) Vgl. hierzu die bei Wolff „Mentalreservation" in Iherings Jahrbuch Bd. 45 (1931) S. 53 ff. angeführten Belegstellen, ferner Scheiff, S. 27, 28, Anmerkung 1, vgl. ferner § 116 BGB.

[3]) Savigny, System Bd. III, § 134; Windscheid, Pandekten 1, § 75; Windscheid in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 63, S. 96; Dernburg, Pandekten Bd. 3, § 99; dagegen Kohler, Iher. Jahrbuch Bd. 16, S. 98 ff. und Bd. 28, S. 166. Scheiff, S. 26 ff.

II. Der Begriff der Mentalreservation.

Wenngleich die Mentalreservation begrifflich bereits in der Philosophie der Stoiker bekannt gewesen sein dürfte[4]) und auch Cicero sie bereits unter bestimmten Voraussetzungen verteidigt[5]), so verdanken wir doch die erste gründliche Bearbeitung dieses Begriffes den Moralisten[6]). Augustinus hatte als erster die Lehre vertreten — und seitdem gilt seine Auffassung als unbestritten in der katholischen Theologie —, daß eine Lüge unter allen Umständen verboten sei[7]). Diese Lehre brachte dann jedoch die Moraltheorie in einen harten „Konflikt zwischen dem eindeutigen Verbot des Dekalogs, der sein kurzes: Du sollst nicht lügen! als unverrückbare Norm des Gewissens aufstellt, und dem in manchen Fällen unabweisbaren Erfordernis des praktischen Lebens, die Wahrheit anderen durch Täuschung zu verbergen"[8]). Da somit weder eine Notlüge noch eine Scherzlüge erlaubt ist, „suchte der Theologe für solche Fälle, in denen eine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, überhaupt nicht gegeben ist, vielmehr ein justa et honesta causa, die Wahrheit zu verschweigen nach den allgemeinen Grundsätzen der katholischen Moral vorhanden ist, nach solchen Mitteln der Täuschung, welche außerhalb seines Begriffes der Lüge sind, aber den gleichen Erfolg wie diese haben"[9]).

So kamen die älteren Theologen zunächst zu einer Unterscheidung zwischen „scientia communicabilis" und „scientia incommunicabilis". Dieses geschah insbesondere, um die Wahrung des Beichtgeheimnisses theoretisch zu rechtfertigen, und wurde vielfach auch auf jede Art des Berufsgeheimnisses ausgedehnt. Am verbreitetsten waren indessen die Begriffe der „aequivocatio" und der „restrictio mentalis". So ist es nach Sanchez zur Vermeidung sündhafter Lüge lediglich erforderlich, daß der ausgesprochene Satzteil (verbum oris) durch die Beifügung des innerlich gedachten (verbum mentis) zu einer wahren Aussage werden. Gleichgültig ist, was dabei vorbehalten werde, „dummodo restrictio concepta mente sit proportionata verbis, ita ut illis adjuncta verum ac congruum sensum efficiat, quo apta responsio resultaret"[10]).

Es ist sehr wohl verständlich, daß diese stark überspitzten Begriffe der aequivocatio und restrictio mentalis nur allzu oft zu

---

[4]) Pestalozza, S. 1.
[5]) Cicero, De off. c. 29, § 107.
[6]) Pestalozza, S. 1; Geisler, S. 2. a. M. v. Scheurl, Arch. 78. S. 342 ff. und Forrer S. 91, die den Kanonisten dieses Verdienst zuschreiben.
[7]) Augustinus, „De mendacio" und „Codex mendacium", s. Lexikon für Kirche und Theologie. VI. Bd. 1934, 703/704.
[8]) Pestalozza, S. 1 ff.
[9]) Pestalozza, S. 2.
[10]) Sanchez. Op. mor. 1, III, c. VI, n. 15.

äußerst laxen sittlichen Anschauungen geführt haben mögen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Bulle Innocenz IX. aus dem Jahre 1679: „Contra 65 propositiones laxorum moralistorum", aus welcher klar hervorgeht, wie scharf die höchste kirchliche Instanz derartige Entgleisungen der Theologen verurteilt. Der 26., in diesem Rundschreiben verdammte Satz lautet: „Si quis vel solus vel coram aliis, sive interrogatus, sive propria sponte sive recreationis causa, sive quoqumque alio fine juret, se non fecisse aliquid quod re vera fecit, vel quodvis aliud additum verum, re vera non mendítur nec est perjurus". Dagegen richtet sich das 27. propositum: „Causa justa utendi his amphibologiis est, quoties id necessarium aut utile est ad salutem corporis, honorem, res familiares tuendas vel ad quemlibet alium virtutis actum, ita ut veritatis occultatio senseatur tunc expediens et studiosa".

Während somit die älteren Moralisten als maßgeblichen Sinn der Worte und Zeichen denjenigen erblickten, welchen der das Zeichen gebrauchende demselben innerlich beilegt, ohne ihn nach außen hin erkennbar werden zu lassen, und sie daher diese „restrictio pure mentalis" erlaubten, wie sie aus dem gleichen Grunde eine Lüge unter allen Umständen verboten[11]), vertritt die s p ä t e r e katholische Theologie einstimmig den objektiven Standpunkt, indem sie d e n Sinn als maßgebend betrachtet, welchen das Zeichen nach der Verkehrsübung unter den begleitenden Umständen hat. Nur die sogenannte „reservatio late mentalis" ist demnach erlaubt, und als Mittel, die Wahrheit zu verbergen, kann daher nur der Gebrauch solcher unzweideutiger Worte gestattet werden, die wenigstens objektiv geeignet sind, den Hörenden vor Täuschungen zu bewahren.

Z u s a m m e n f a s s e n d ist demnach die theologische Lehre von der Mentalreservation auf folgende theoretische Grundlage zurückzuführen:

Die Moraltheologie hat jederzeit als ein sittliches Erfordernis den Satz aufgestellt: „Die Wahrheit, d. h. Wirklichkeit, muß sich mit dem maßgebenden Sinn der Worte decken. Ist das der Fall, so ist selbst eine vorauszusehende und beabsichtigte Täuschung des Nebenmenschen gestattet, falls dieser kein Recht auf Mitteilung der Wahrheit hat und ein billiger Grund, die Wahrheit zu verbergen, gegeben ist."[12]) So betont denn auch Sanchez: „Quamvis verba ad aliquem alienum sensum significandum in conversatione communi non sit mendacium contra affirmativum virtutis veritatis dicendat praeceptum. Quod exigenti ita ratione boni communis et civilitatis obligat quemlibet a proximo interrogatum ad respondendam determinatam veritatem de qua interrogatur, vel de qua ortus est sermo,

[11]) v. Scheurl zu Pascal in Arch. 78. S. 350, 351.
[12]) Pestalozza, S. 4.

nisi ex justa causa interrogatus jus habeat ad eam veritatem interroganti occultandam".[13])

Diese theologische Lehre von der Mentalreservation hat später auch im juristischen Schrifttum ihren Niederschlag gefunden. Vor allem beschäftigte sich v. Scheurl mit ihr.[14]) Dieser unterscheidet dabei zwischen einem „ursprünglichen Begriff, — der richtiger und brauchbarer sei als der jetzt in der Literatur „gangbare Begriff"[15]) — und der „jesuitischen Lehre" von den „restrictiones mentales".

Zur Kennzeichnung dieses letzteren Begriffes bezieht sich v. Scheurl ausschließlich auf Pascal, der im 9. Provinzialbrief diesen Begriff oberflächlich behandelt, „um an der Lehre der Jesuiten darüber die Nichtswürdigkeit ihrer Moral in seiner geistreichen satyrischen Manier so ans Licht zu stellen, daß zugleich auch ihre Lächerlichkeit auffällt". Da nun aber dieser 9. Provinzialbrief keineswegs als objektive Quelle von wissenschaftlichem Wert anzusehen ist, erübrigt sich auch ein näheres Eingehen auf diesen von v. Scheurl aufgestellten, aber in der gesamten Literatur ohne Beachtung gebliebenen „jesuitischen Begriff" der Mentalreservation.

Den „ursprünglichen Begriff" der Mentalreservation erblickt v. Scheurl dagegen in dem „Vorbehalt, mit einer Äußerung, die demjenigen, an welchen sie gerichtet wird, als eine Willenserklärung erscheint — und auch nach der Absicht des Urhebers erscheinen soll, — heimlich einen Sinn zu verbinden, vermöge dessen sie nicht die Willenserklärung ist, welche sie zu sein scheint." Das notwendige Mittel dazu ist nach diesem Begriff eine zweideutige Fassung der Äußerung. Ziel der Mentalreservation ist, die Wirksamkeit der vermeintlich empfangenen Willenserklärung zu einer Auslegungsfrage zu machen.

In dieser Hinsicht ist vor allem Neßlauer[16]) beizupflichten, der nach einer eingehenden Untersuchung der Ansichten v. Scheurls zu dem Ergebnis kommt, daß dessen „ursprünglicher Begriff" in gar keinem Gegensatz zu der „jesuitischen Lehre" stehe, sondern vielmehr gerade einen Teil der von der katholischen Moraltheologie behandelten Fälle der Mentalreservation — nämlich der von der Kirche jedoch verurteilten „restrictio pure mentalis" — darstellt.

III. Die rechtliche Wirkung der Mentalreservation bei der Eheschließung.

Da das kanonische Recht mit der Moral eng zusammenhängt, so ist es durchaus verständlich, wenn es den Standpunkt vertritt,

[13]) Op. mor. 1 IIII, c. VI, n. 16; vgl. auch Jone, „Kathol. Moraltheologie", 1934, S. 295.
[14]) In Arch. Bd. 78, S. 343 ff.
[15]) Vgl. S. 15, 16 dieser Abhandlung.
[16]) a. a. O.

daß eine Mentalreservation grundsätzlich unstatthaft und auch vom Recht nicht zu berücksichtigen sei.

Über den eigentlichen Grund dieser Lehre ist man sich aber auch hier wiederum nicht einig. Nach Forrer[17]) ist die Unwirksamkeit der Mentalreservation darin begründet, daß das kanonische Recht für den Eid das Erfordernis der „veritas in mente" aufgestellt habe und Gratian[18]) jedenfalls diese Lehre mit dem Ausspruch Isidors[19]) begründe: „Quacumque arte verborum quisque juret, Deus tamen, qui conscientiae testis est, ita hoc accipit, sicut ille, cui juratur, intelligit. Dupliciter autem reus fit, quia et Dei nomen in vanum assumit, et proximum dolo capit." Im Gegensatz zu v. Scheurl[20]), der den wahren Grund für die Nichtbeachtung der Mentalreservation in ihrer Nichtbeweisbarkeit erblickt, stützt Sehling[21]) sich auf den prinzipiellen Satz: „Das Recht hat mit rein internen Vorgängen nichts zu schaffen; solange der Wille nicht in die Außenwelt tritt, sondern im Innern der Seele verborgen ruht, bleibt er für das Rechtsgebiet gleichgültig[22]). Er ist einfach nicht vorhanden, auch wenn er bewiesen werden könnte." Sehling zieht zur Begründung dieser Ansicht u. a. die Stelle aus Innocenz III. heran[23]), wo der Papst ausdrücklich erklärt: „De occultis non judicat ecclesia".

So allgemein nun die Unerheblichkeit der Mentalreservation gelehrt und so sehr verschieden sie auch begründet werden mag, erstaunlich ist jedenfalls die Tatsache, daß das kanonische Recht in einem ganz besonderen Falle einem inneren Vorbehalt rechtliche Wirksamkeit beimißt. Es ist dies der Fall einer Eheschließung mit einer gegen die wahre Ehe gerichteten Mentalreservation, wobei die Mentralreservation die Eheschließung schlechthin ungültig macht. Wenngleich auch im ganzen Corpus Juris Canonici ein derartiger Rechtssatz, daß die Mentalreservation die Ehe ungültig mache, an keiner Stelle ausdrücklich ausgesprochen wurde, so ist dieses doch die ständige Lehre der Kirche gewesen[24]).

Der rechtliche Grund dieser eigenartigen Lehre erhellt aus folgender Erwägung: Wie im römischen Recht die „affectio maritalis" den Hauptunterschied vom Konkubinat und somit ein wesentliches Merkmal der Ehe bildet, was am deutlichsten dargetan

---

[17]) Forrer, S 92 ff.
[18]) Gratian c. XXII, qu. 5.
[19]) Isidor c. IX, 1 c.
[20]) a. a. O.
[21]) Sehling a. a. O. S. 44.
[22]) Über den „inneren Willen" als Tatbestandsmerkmal im Recht, vgl. auch Lohmann, S. 3 oben.
[23]) C. 33 i. f. X de simonia, 5, 3.
[24]) Vgl. auch Geisler, S. 9 ff.

wird durch die Novelle 22, cap. 3: „Mutuus affectus facit nuptias“[25]), so bewirkt auch nach kanonischem Recht einzig und allein der freie Wille den Parteien eine gültige Eheschließung. „Nuptias non concubitus sed consensus facit“[26]) sagt das römische Recht, und in unvergleichlicher Schärfe und Eindeutigkeit betont auch der kirchliche Gesetzgeber: „Consensus facit nuptias“[27]).

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob man mit Forrer[28]) „den Grund, warum das kanonische Recht unbedingt an dem Requisit des Consenses für die Gültigkeit der Ehe festhält . . . aus dem Charakter des Matrimonium als eines Sakramentes“ herzuleiten versucht — es ist dies auch die Ansicht Scheiffs[29]) und des

---

[25]) Ähnlich l 32 § 13 Dig. 24,1; non enim coitus matrimonum facit, sed maritalis affectio. Nov. 74, cap. 4; Nov. 113 cap. 4.

[26]) 1, 30 D 50, 17.

[27]) c. 5 X 4, 4; c. 14, 23, 25 X 4,1; vgl. Gratian C XXIX, qu 1 § 1, dessen fundamentaler Satz u. a. auch von Petrus Lombardus verteidigt wurde. Das Wort consensus nahm Gratian dabei aus dem röm. Recht, wo es ursprünglich auch die innere Übereinstimmung bedeutete (vgl. Fritsche: Untersuchung über die Bedeutung von consensus und consentiae in den Digesten. Diss. Berlin 1888. Vgl. ferner Sagmuller: Die „Kopulatheorie“ hat keinen Anhalt in der kirchlichen Praxis und Lehre über die Ehe In Rom hielt man im Anschluß an das römische Recht stets daran fest, daß die Ehe durch den bloßen Konsens zustande kommt und daß auch die nichtvollzogene Ehe sakramental und im allgemeinen unauflöslich sei. Nur Hinkmar v. Reims äußert sich dahin, daß die sakramentale Ehe mit der copula beginne. (Epistola ad Rodulfum et Frotarium archiep de nuptiis Stephani c. 5. Migne, Patr. Lat. C XXVI 145.) Dabei ging er von altgermanischen Rechtsanschauungen aus, welche die Ehe durch das nach vorhergegangenem „Frauenraub“ — später „Frauenkauf“ — erfolgte Beilager entstehen ließen. Den so vorhandenen Gegensatz suchte später die französische Schule zu vermitteln, indem sie lehrte: „consensu conjugium initiatur, copula perficitur“. (Anselm Laudun. Enar in Matth. c. 5, Migne. CLXII, 1928 ff.) Dieser Ansicht schloß sich Gratian an. Auch nach ihm ist die unvollzogene Ehe löslich. (Dict. ad. c. 34 C XXVII q. 2.) Daß der Consensus die Eheschließung bewirkt, sagt er aber auch. (Dict. art. C XXVII, q. 2.) Die Schule von Bologna fixierte dann näher die Fälle, in denen eine solche Ehe loslich sei. Diese Theorie verwarfen jedoch Hugo von St. Viktor und Petrus Lombardus, die den Unterschied von sponsalia de praesenti und de futuro (Ehe und Verlöbnis) aufstellten. Nach ihnen gibt es nur eine sakramentale und unauflösliche Ehe durch „consensus non quilibet, sed per verba expressus de praesenti“, und zwar ist diese Ehe auch ohne copula unauflöslich. (Petr. Lomb. Sent. 1, IV dist. 26, 27; Sehling. Die Unterscheidung der Verlöbnisse, 60 ff.) Die Kirche aber nahm eine Mittelstellung ein. Unter Bezugnahme auf den Satz, daß der Konsens die Ehe schließe, erklärte Alexander III., daß eine nachfolgend vollzogene Ehe eine nicht konsumierte nicht auflöse. (C 3, X de spons, duor IV, 4.) Das gleiche stellte Innocenz III. bei der affinitas superveniens fest. (C 10, X de eo qui cognovit, IV, 13.)

[28]) S. 98.

[29]) Scheiff, S. 29.

Reichsgerichts[30]), — es soll jedenfalls hier Neßlauer[31]) beigestimmt werden, der diese Normierung damit begründet, daß „das kirchliche Recht mehr als das weltliche mit der Moral zusammenhänge und eine Hauptaufgabe in der Würdigung des Innenlebens erblicke. Gleich den Institutionen des Priestertums und Ordenslebens wird die Eingehung der Ehe ganz dem freien Willen der Parteien anheimgestellt. Bei Knüpfung eines lebenslänglichen Bandes ist es daher begreiflich, wenn die Ernstlichkeit und Innerlichkeit des Ehewillens verlangt und der erheuchelte und verstellte Konsens als kein Konsens betrachtet wird und somit niemals eine Ehe bewirken kann."

Zusammenfassend ist also zu sagen: Nur ein wahrer Consens der Ehegatten kann eine gültige Eheschließung bewirken. Daraus folgt notwendig der Satz, daß beim vollkommenen oder teilweisen Fehlen dieses Consenses keine Ehe zustande kommt, d. h. daß eine unter innerem Vorbehalt geschlossene Ehe — unter bestimmten Voraussetzungen, auf die später näher eingegangen wird — keine kirchlich-gültige Ehe sein kann.

Für die konsequente Haltung der kirchlichen Rechtslehre ist es bezeichnend, daß nur eine einzige Stimme die Gültigkeit einer simulierten Ehe erklärt. Es ist dies Petrus Lombardus, der somit als klassischer Vertreter der sogenannten „Erklärungstheorie" auftritt, wenn er seine Lehre: „Efficiens autem causa matrimonii est consensus" weiterführt: „Si autem verbis explicant, quod tamen corde non volunt, si non sit coactio ibi, vel dolus, obligatio illa verborum, quibus consentiunt dicentes: Accipio te in virum et te ego in uxorem matrimonium facit".[32])

Sämtliche anderen authentischen Quellen aber geben uns übereinstimmend und in durchaus überzeugender Weise Aufschluß über das wahre Wesen des ehelichen Konsenses und dessen rechtlicher Beurteilung bei Konsensmangel:

Hugo von Sanct Viktor[33]), der berühmte Kanoniker des beginnenden 12. Jahrhunderts, schränkt die bekannte Ehedefinition des römischen Rechts: „conjugium esse consensum masculi et feminae, individualem vitae consuetidinem retinendum" durch den Zusatz „legitimum" ein. In der maßgebenden Schrift „De sacramentis" erörtert er in liber II, pars XI, cap. 4: „Quid sit conjugium et qui illud legitime contrahere possint, et quis consensus sit legitimus" und definiert die Ehe: „Conjugium esse consensum masculi et

[30]) RG. in Seuff. Arch. Bd. 37, Nr. 122.
[31]) Neßlauer, S. 18.
[32]) Sent. lib. IV, Dist. XXVII, § 3. Vgl. oben Anm. 27.
[33]) Vgl. Sehling „Zur Lehre von der Willenserklärung", S. 83, und „Die Unterscheidung der Verlöbnisse', S. 60.

feminae ad individualem vitae consuetudinem observandam". Nach ihm beginnt mit dem Konsens die Ehe, ja, von dem Konsens an datiert sogar die Sakramentalität, die Unauflöslichkeit.

Zur gleichen Zeit lehrt der Dominikanermönch und spätere Bischof von Puy en Velay Durandus a sto Porciano († 1332): „Nullum est matrimonium, si deficiat interior consensus vel intentio animorum, quantumcumque fiat exterius expressio verborum".[34]) Und in neuerer Zeit begründet ähnlich Pitonius: „Ubi partes intendunt contrahere matrimonium fictum, de quo praecedenta constat per conventionem ex honesta causa factam, et deinde contrahunt per verba exprimentia consensum coram parocho et testibus ignorantibus illum praestare in matrimonio ficto et in huiusmodi casu nemo dubitavit unquam matrimonium esse nullum . . . ea ratione quod ecclesia facere non potest, quod consensus fictus habeatur pro vero, seu quod consensus praestitus in matrimonium fictum et realiter simulatum illud constituat validum ac verum".[35])

Ähnlich erklärt auch Wernz[36]): „Ad contrahendum matrimonium ex natura rei et institutione divina essentialiter requiritur verus et internus . . . contrahentium consensus, non fictus, vel simulatus."

Nur einzelne, besonders prägnante Stellen seien damit angeführt. Daß nur ein wahrer innerer Ehewille eine wahre Ehe bewirken kann, dafür sprechen auch alle deutschen Kanonisten des geltenden Rechts: wie Schulte, Kutschker, Philipps, Hergenröther, Freisen, Scherer, Silbernagel, Schnitzer, Heiner, Leitner u. a. m.[37])

Mit der Rechtslehre hat zu allen Zeiten die kirchliche Rechtspraxis übereingestimmt.

Auf eine bischöfliche Anfrage erwidert Papst Innocenz III.[38]): „Postulasti, utrum ex solis verbis et ex quibus matrimonium contrahatur. Nos igitur inquisitioni tuae taliter respondemus, quod matrimonium in veritate contrahatur per legitimum viri et mulieris consensum: sed necessaria sunt quantum ad ecclesiam verba consensum exprimentia de praesenti. Nam surdi et mudi possunt contrahere matrimonium per consensum mutuum sine verbis: et pueri ante annos legitimos per verba sola non contrahunt cum intelligantur minime consentire." Auf des Bischofs Frage, ob Taube und Stumme eine rechtsgültige Ehe eingehen können, antwortet derselbe Papst[39]): „Sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur". Und ähnlich be-

[34]) In seinem Werke: In Sententias theol. Petri Lombard commentariorum libri quattuor.; lib. IV, Dist. 6 qu 2 n. 11.
[35]) Discept. eccles. 58, in ASS vol. IV p. 75.
[36]) Jus decretalium, p. 67.
[37]) An den diesbezügl. Stellen ihrer Lehrbücher des kanonischen Eherechts.
[38]) c. 25, X 4,1.
[39]) c. 23, X 4,1.

kundet auch bereits im 9. Jahrhundert Papst Nikolaus I.[40]): „Sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Qui consensus si in nuptiis solus forte defuerit, cetera omnia cum ipso coitu celebrata frustrantur". Es sei in diesem Zusammenhang auch an die Entscheidung des Papstes Bonifaz VIII.[41]) erinnert: „Matrimonium nullius momenti existit, quum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit". Auch aus der Glosse c 25 X 4,1 ergibt sich, daß eine simulierte Ehe keine Rechtswirkung haben kann: „Ergo patet quod duo sunt necessaria ad istud sacramentum sc. verba vel signa et consensus: altero substracto non est matrimonium".[42])

Der berühmteste Quellenbeleg, auf den sich als solchen auch Thomas von Aquin beruft[43]), ist jedoch die Entscheidung Innocenz III. in cap. 26 X 4,1, wo der Papst klar und eindeutig erklärt: „Sine consensu nequeunt cetera foedus perficere conjugale".

Das große Interesse, das man im juristischen Schrifttum gerade diesem Kapitel entgegengebracht hat, insbesondere die Tatsache, daß man im Hinblick auf Cap. 26 dem kanonischen Recht eine den ethischen Normen widersprechende Auffassung unterstellte und allgemein annahm, das kanonische Recht gestatte schlechthin die Berufung auf einen inneren Vorbehalt, rechtfertigt den wörtlichen Abdruck sowie eine eingehende Behandlung dieser Stelle.

„Tua nos duxit fraternitas consulendos (et infra). Consequenter autem quaesivisti, quum quandum mulierem quidam aliter inducere nequivisset, ut sibi commisceretur carnaliter, nisi desponsasset eandem, nulla solemnitate adhibita vel alicuius praesentia, dixi illi „te Joannes desponsat", quum ipse Joannes non vocaretur, sed finxit se vocari Joannem, non credens esse coniugium eo, quod ipse non vocaretur hoc nomine, nec haberet propositum contrahendi, sed copulam tantum exsequendi carnalem, utrum inter praedictus sit matrimonium celebratum quum mulier consenserit et consentiat in eundem, et ille dissenserit et dissentiat, nec aliud quidquam egerit, quam superius est expressum, nisi quod cognoverit eandem. Super quod tibi respondemus, quod, quum praefatus vir praedictam desponsaverit mulierem in propria persona et sub nomine alieno, quo tunc vocari se finxit, et inter eos sit carnalis copula subsecuta, videtur forte pro coniugio praesumendum, nisi tu nobis expresse scripsisis, quod ille nec proposuit, nec consentit illam ducere in uxorem, quod qualiter tibi constiterit non videmus. Nos autem quid iuris sit rescribentes, dicimus, quod, si res ita se

---

[40]) c. 2, 1, 27, qu 2.
[41]) c. 9, VI 1,19.
[42]) Im Gegensatz zu „verba et signa" bedeutet hier „consensus" den inneren Zustimmungswillen.
[43]) Suppl quaestio XLV, Art. IV.

habuerit, videlicet, quod ille eam non proposuit ducere in uxorem, nec unquam consensit in praedictam personam, non debet ex illo facto coniugium iudicari, quum in eo nec substantia coniugalis contractus nec forma contrahendi coniugium valeat inveniri, quoniam ex altera parte dolus solummodo adfuit, et defuit omnino ex consensus, sine quo cetera nequeunt foedus perficere coniugale."

Nach Kohler[44]) bezieht sich der Ausdruck: „Te Johannes desponsat" nur auf das Verlöbnis (sponsalia de futuro), erst in der später erfolgten copula carnalis wird die Eheschließung selbst erblickt (sponsalia de praesenti).[45])

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erscheint jedoch mit dem Hinweis widerlegt, den Hinschius[46]) macht: das Mädchen habe sich doch nicht anders preisgeben wollen „nisi desponsasset eandem", und das könne doch nur heißen als Ehefrau, nicht aber als Braut. Aus den Worten: „quod ille eam non proposuit" und dem ganzen Inhalt der Stelle gehe ferner hervor, daß es sich in diesem Falle gar nicht um die Frage nach dem Übergange eines Verlöbnisses in eine Ehe durch nachfolgende Copula handle. Mit Recht weist auch Neßlauer[47]) darauf hin, daß der Papst selbst von „matrimonium" und „conjugium" spreche und ferner der Ausdruck „desponsare" auch sonst wiederholt von der Eheschließung gebraucht werde: so z. B. in c. 15. X 4,1 (Alex. III.) und c. 22. X 4,1) (Innocenz III.).

Die Entscheidung des Papstes, die auf Nichtigkeit der Ehe geht, legt Kohler dann wie folgt aus: Da hier allerdings das ganze Verhalten des Mannes gegen die Annahme spräche, daß in der Copula carnalis, — welche aber die „substantia conjugalis contractus" bildet, — der Eheschließungswille zu erblicken sei, noch in diesem Falle eine „forma contrahendi conjugium" vorliege, weil es an der „desponsatio de praesenti" fehle, so habe der Papst auch gar nicht auf Gültigkeit der Ehe erkennen können. Kohler kommt sodann zu dem Schlusse, daß in der ganzen Stelle von einer Berücksichtigung der Mentalreservation jedenfalls keine Rede sein könne. Andererseits habe aber der Papst eine Mentalreservation, die hier in der Tat vorläge, auch keineswegs übersehen. So sind nach Kohler Ehen auf Grund einer Mentalreservation — vorausgesetzt, daß sie in der vorgeschriebenen Form geschlossen werden —, als durchaus gültig anzusehen.

Schling[48]) erblickt in dem Gebrauch des falschen Namens eine Mentalreservation, die der Papst aber ausdrücklich für un-

[44]) a. a. O.
[45]) Vgl. „Die Kopulatheorie", Anm. 27.
[46]) a. a. O. S. 322, Anm. 4.
[47]) a. a. O. S. 21, Anm. 29.
[48]) Schling, Die Ehescheidung Napoleons. In Zeitschrift für katholisches Kirchenrecht. 20; 39 ff.

beachtlich erkläre. Innocenz III. spreche in dieser Stelle den Rechtssatz aus, daß rein interne Akte rechtlich unerheblich sind[49]), die Mentalreservation somit jeglicher Kraft entbehre. Dagegen lege der Papst das größte Gewicht auf die gesprochenen Worte, d. h. also auf die Objektivierung des Willens. Jedoch entnehme Papst Innocenz aus der Behauptung des Bischofs, — der Mann habe niemals Eheschließungswillen gehabt —, daß die „die Konsenserklärung begleitenden Umstände geeignet wären, den wahren Willen erkennen zu lassen", und so müsse der Papst wohl angenommen haben, es liege keine einfache, ganz intern gebliebene Mentalreservation, sondern eine Simulation vor, die dem anderen Teil bekannt werden mußte und auch bekannt geworden sei. Auf Grund dieser Simulation hätte natürlich keine gültige Ehe zustande kommen können.

Für eine derartige Auslegung bietet die vorliegende Stelle aber wohl keinen Anhalt, und so gibt Sehling in einer später erschienen Abhandlung[50]) auch diesen „Versuch einer Auslegung, welche die Entscheidung des Papstes mit sonst anerkannten Rechtssätzen in Einklang bringen soll", auf und kommt zu dem Ergebnis, daß „der Papst die Mentalreservation als ehehindernd ansieht, wenn sie bewiesen werden kann." In den Worten „quod qualiter tibi constiterit" sei der Schlüssel zum Verständnis dieser dunklen Stelle zu finden. Wenn einmal die Divergenz zwischen Wille und Erklärung bewiesen sei, dann sei für den Juristen — „quid juris rescribentes" — die Übereinstimmung des Willens, also das Wesen jeden Kontraktes nicht gegeben und somit keine gültige Ehe zustande gekommen. Der Satz Windscheids[51]): „Wer ein Auseinandergehen von Wille und Erklärung behauptet, muß es beweisen. Steht es fest, so erzeugt die Erklärung die als gewollt bezeichnete rechtliche Wirkung nicht" — gelte im kanonischen Recht auch für die Mentalreservation. Wenn daher später kirchliche Gerichte wegen Mentalreservation Ehen für nichtig erklärt hätten, so ständen sie mit ihren Entscheidungen durchaus auf dem Boden des kanonischen Rechts, insbesondere des Cap. 26, X 4,1.

An diese Auslegung Sehlings knüpft später v. Scheurl[52]) an, wenn er erklärt, das Cap. 26 scheine allerdings zu sagen: es muß eine Eheschließung für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen werden kann, daß der eine Teil nur mit einer Mentalreservation die Einwilligung in die Ehe erklärt hat. Jedoch setze Cap. 26 in dem gegebenen Falle voraus, daß der nicht vorhanden

---

[49]) a. a. O. S. 44, wo auf den Catechismus Romanus (Pars II, de matrimonio sacramento cap. VIII) Bezug genommen wird.

[50]) Zur Lehre von den Willensmängeln, S. 106; diese spätere Auslegung Sehlings ist von Lohmann unbeachtet geblieben.

[51]) Lehrbuch des Pandektenrechts. 1, 321, § 75.

[52]) Das gemeine deutsche Eherecht. S. 128 ff.

gewesene Konsens auch gar nicht erklärt worden sei, während er bei einer Mentalreservation nur nicht vorhanden, aber jedenfalls doch erklärt sein müsse. Der Papst habe seine Entscheidung: „non debet ex illo facto conjugium judicari" mit den Worten begründet, „quum in eo nec substantia conjugalis contractus (d. h. der consensus), nec forma contrahendi conjugium valeat inveniri (d. h. die Erklärung des Consensus). Durch die Worte: „te Johannes desponsat" sei der Papst offenbar zu dieser Annahme veranlaßt worden, denn da sich aus der Versicherung des Bischofs als sicher ergäbe, daß der Simulant die Frau nicht zu seiner Gattin machen wolle, könne jene Erklärung nur bedeuten: „nicht ich, sondern ein Dritter, Johannes, verspricht dir die Ehe". Damit wäre also „nec substantia conjugalis contractus nec forma[53]) contrahendi conjugium" vorhanden gewesen. Scheurl spricht somit den Papst, — da dieser überhaupt keine Mentalreservation angenommen habe —, von dem Vorwurf frei, eine Mentalreservation grundsätzlich als wirksam anerkannt zu haben.

Den Papst trifft aber nach v. Scheurl andererseits der Vorwurf, eine Mentalreservation als nicht vorliegend angenommen zu haben, wo sie tatsächlich vorgelegen hat. Denn so sieht v. Scheurl den Fall: der Betrüger hatte eine Konsenserklärung abgegeben, womit er zugleich die Frau und sich selbst betrügen wollte, die Frau nämlich, indem er sie glauben machen will, daß er sie zu seiner Ehefrau begehre, sich selbst hingegen, indem er sich glauben machen wollte, er habe auch in diesem Augenblick die Ehe nicht gewollt, in welchem er doch seinen Ehewillen ausdrücklich betätigte. Und weil er somit die Ehe wollte und auch zu wollen erklärte, hätte Innocenz III. ihn für ehelich gebunden erklären sollen. Oder aber er hätte wenigstens den angeblich erbrachten Beweis des „dissensus" für unzulässig erklären sollen, statt ihn als erbracht anzunehmen und jedenfalls aber für den Bestand der Ehe entscheiden müssen.

Gegen v. Scheurl's Ansicht, der Papst nähme an, es sei ein nicht vorhandener Konsens nicht erklärt, wendet sich Hinschius[54]). Wenn auch diese Stelle nicht ausdrücklich gesagt habe, ein nicht vorhandener Konsens sei ausgesprochen, so genüge für die Annahme einer Mentalreservation schon, wenn solche Worte gebraucht seien, die als eine Erklärung des Ehekonsenses aufgefaßt werden konnten. Hinschius macht somit v. Scheurl mit Recht den Vorwurf, er habe die rechtliche Bedeutung, die der Papst den zweifelhaften Worten gäbe, — daß sie keine gültige Konsenserklärung bilden — mit der in dem Cap. 26 berichteten tatsächlich abgebenen Erklärung verwechselt.

---

[53]) Zum gleichen Ergebnis gelangt auch Kohler in Iherings Jahrb. 28, S. 185 ff, dagegen richtig Lohmann, S. 16.

[54]) Arch. Bd. 83, S. 321 ff.

Im übrigen wurde aber die Interpretation, die Hinschius dem Cap. 26 gab, heftig bekämpft. Hinschius sucht vor allem die päpstliche Entscheidung aus der Sakramentsnatur der Ehe zu erklären[55]). Da schon zu Innocenz' Zeiten die Ehe allgemein als Sakrament betrachtet worden sei — schon Alexander III. spreche vom „sacramentum conjugii"[56]), — da es ferner zu jener Zeit auch in der Scholastik festgestanden habe, daß zur gültigen Vollziehung des Sakramentes die „intentio faciendi id quod facit ecclesia" erforderlich sei, so sei die vorliegende Stelle wohl nur dahin auszulegen, daß der Papst unter dem Mangel der „substantia conjugalis contractus" den Mangel der „intentio" verstanden habe. Denn der dolus des Heuchlers, der, — ohne Ehewillen zu haben —, Worte ausspräche, die ein anderer als Ausdruck des Ehewillens auffassen könnte, schließe die intentio, eine Ehe im Sinne der Kirche einzugehen, notwendig aus. Ferner liege ein Mangel der „forma contrahendi matrimonium" vor, da die Worte: „te Johannes desponsat" nicht geeignet gewesen seien, einen Eheschließungswillen des Pseudo-Johannes zum Ausdruck zu bringen. Denn „bilden auch sonst die rechtlichen Voraussetzungen der Ehe die Bedingungen für das gültige Zustandekommen des Sakramentes, während die Rechtswirkungen der übrigen Sakramente von der Erfüllung ihrer dogmatischen Voraussetzungen abhängig sind, — wie der Erwerb der Mitgliedschaft in der Kirche von der Erfüllung aller dogmatisch notwendigen Voraussetzungen des Taufsakramentes abhängig ist, — so tritt die Ehe doch in dem hier fraglichen Punkte den letzteren insofern zur Seite, als das Fehlen des dogmatischen Essentiale der intentio ihre Nichtigkeit herbeiführt." Und so bezeichnet Hinschius ganz konsequent die päpstliche Entscheidung nicht nur als eine richtige, sondern sogar als die „einzig zutreffende". Aber gerade deshalb habe das Cap. 26 keine allgemeine Bedeutung für die Lehre von der Mentalreservation, und der „aus ihr zu entnehmende Rechtssatz könne und dürfe nicht auf das zivilistische Gebiet, auf welchem es sich nicht um Sakramente, sondern um Rechtsgeschäfte handle, übertragen werden".

Wenngleich wir auch dem Ergebnis, zu welchem Hinschius kommt, im wesentlichen zustimmen, so müssen wir doch seine Begründung ablehnen, wie diese Ansicht Hinschius' auch im gesamten kirchenrechtlichen Schrifttum mit Recht stark angefochten wurde. Insbesondere hat sich Sehling[57]) gegen Hinschius gewandt: der Papst habe an keiner Stelle ausdrücklich vom Ehesakrament gesprochen, was doch sicherlich der Fall gewesen wäre, wenn er

[55]) Ebenso Friedberg, S. 428, und Hussarek, S. 257, Die bedingte Eheschließung.
[56]) In c. 2. X de matrim.
[57]) Zur Lehre von den Willensmängeln. S. 103 ff., ebenso in Zeitschrift für Kirchenrecht, S. 39 ff.

diese Stelle wirklich ausschließlich von der Sakramentenlehre aus beurteilt haben wollte. Denn wenn der Papst unter substantia conjugalis die Materie des Sakramentes verstanden hätte, dann wäre doch auch wohl das Nächstliegende für ihn gewesen, anzunehmen, es fehle in diesem Falle an materia und forma sacramenti, so daß also überhaupt kein Sakrament zustande gekommen sei. Tatsächlich aber habe der Papst als Jurist entscheiden wollen — quid iuris rescribentes — und habe auch ausdrücklich vom „contractus conjugalis" gesprochen. Keineswegs sei es aber unjuristisch, zu erklären, das Wesen — d. h. also die „substantia" — des Ehevertrages sei der Konsens. Fehle aber der Konsens, so fehle es damit auch am Wesen des Vertrages, und die Ehe sei dann nichtig.

Gegen Hinschius' Deutung des Cap. 26 spricht nach Sehling ferner, daß unter „substantia conjugalis contractus" nicht — wie Hinschius annimmt —, die „intentio faciendi id quod facit ecclesia" zu verstehen sei, denn die letztere gehe nicht darauf, eine „Ehe an sich", sondern vielmehr darauf, das Sakrament der Ehe hervorzubringen, — „quod facit, quod credit ecclesia". Darum sei die „intentio conjugalis" — der eigentliche Eheschließungswille — wohl zu trennen von der „intentio faciendi id quod facit ecclesia". Der Ungläubige, der Ketzer, habe wohl die „intentio conjugalis", nicht aber die „intentio faciendi id quod facit ecclesia".[*])

Sehlings Auslegung des Cap. 26, die also keinerlei Beziehung zum Sakrament findet, ist folgende: Der Papst habe deshalb auf Nichtigkeit der Ehe erkannt 1. „quod ille eam non proposoit ducere unquam in uxorem" und 2. „nec unquam consensit". Es läge vielmehr ein dolus vor, und so fehle es denn 1. an der „substantia conjugalis contractus (nicht sacramenti!")[58]) und 2. an der „forma contrahendi". Letzteres deshalb, weil die hier gesprochenen Worte nicht den Konsens ausgedrückt hätten, der Papst aber ausdrücklich bestimmte „verba" zur Eheschließung verlange und bloße Gebärden ihm keineswegs genügten[59]).

Gegen Hinschius hat sich aus Hobza[60]) gewandt. Historisch gesehen habe sich die Lehre von den Erfordernissen der Eheschließung unabhängig von der Lehre über die Sakramente entwickelt. Für die Ehe als Sakrament seien keine besonderen Erfordernisse aufgestellt worden. Es habe vielmehr die Ansicht ge-

---

*) Es sei an dieser Stelle kurz darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit der Sehling'schen Widerlegung auch durch eine bedeutsame Entscheidung der Congregatio Concilii vom 23. 2. 1901 (ASS XXXIII, p. 723) gestützt wird, die pro validitate matrimonii entschieden hatte, obwohl der Nupturient — ein Atheist — nicht die intentio faciendi id quod facit ecclesia besaß.

[58]) Innocenz III. in C. 25. X 4,1; Thomas von Aquin Sent 4, Dist. 28, qu 1, Art. 3. Wie Sehling auch Neßlauer, S. 24.

[60]) Hobza a. a. O. S. 95 ff.

herrscht, daß lediglich die Gültigkeit der Ehe Voraussetzung für die Entstehung des Sakramentes sei. Hobza führt zur Begründung dieser Ansicht u. a. auch die Worte Gasparris an: „Itaque apparet omne inter christianos justum conjugium in se per se esse sacramentum". Es sei daher durchaus unzulässig, sich bei Prüfung der Gültigkeit des Eheschließungsvertrages auf die Erfordernisse des Sakramentscharakters zu berufen. Damit ist wohl die im Schrifttum auch fast allein dastehende Ansicht Hinschius' als endgültig widerlegt anzusehen[61]).

Die Auffassung, daß es sich im Cap. 26 um eine Mentalreservation handle, die insofern vom Recht berücksichtigt wird, als sie die Eheschließung ungültig macht, wird von der Mehrheit der Juristen vertreten: so von Freisen[62]), von Scherer[63]), Leitner[64]), Windscheid[65]), Regelsberger[66]), Dernburg[67]), Neßlauer[68]), Lohmann[69]) u. a. Sie kann auch nur die einzig richtige Erklärung dieser Stelle sein.

Damit erübrigt es sich, noch auf die negative Kritik, die dieses Capitulum gefunden hat, näher einzugehen. Wenn Böhmer[70]) diese Entscheidung eine „absurde" nennt: „quid absurdius dici fingique potuisset, non video", weil sie zugunsten eines Mannes erging, der „improba reservatione mentali usus est" und auch Savigny[71]) befremdet darauf hinwies, daß das kanonische Recht in einem besonderen Falle einer Mentalreservation „seltsamer Weise Wirkung zugelegt habe, woraus aber gewiß niemand geneigt sein wird, daraus ein Rechtsprinzip zu bilden", wie auch Hasenöhrl[72]) voll Ironie bemerkt: „Nur dem päpstlichen Recht bleibt die Ehre vorbehalten, einen geheimen Vorbehalt als zuläsisg erklärt zu haben", — so darf durch die obenstehende Darstellung die Absurdität dieser Angriffe wohl genügend nachgewiesen worden sein.

---

[61]) Vgl. auch Lohmann, S. 12. Anm. 10, S. 14.
[62]) Geschichte des kanonischen Eherechts. 1888, S. 229.
[63]) Handbuch des Kirchenrechts. 2, S. 165, Nr. 8.
[64]) Lehrbuch des Kirchenrechts.
[65]) Pandekten. § 75, Anm. 1c.
[66]) Pandekten. § 141,1, 516, Nr. 6.
[67]) Pandekten. § 99, Nr. 6.
[68]) a. a. O. S. 24.
[69]) a. a. O. S. 17; a. M. jedoch Kohler in Iherings Jahrbuch Bd. 28, S. 187 und Scheiff, S. 28 ff., der gewöhnl. Betrug (einseitige Simulation) annimmt, da Johannes nichts in mente vorbehalten, sondern nur das Gewollte erklärt und dabei in der Frau einen Irrtum erregt habe, so daß sie seinen wahren Willen nicht erkennen konnte.
[70]) J. H. Böhmer, J. E. Prot. IV, 1, § 142.
[71]) Savigny, System III, § 134.
[72]) Hasenöhrl, Österr. Obligationenrecht. Bd. II, S. 532, Anm. 43.

Der innere Vorbehalt bei der Eheschließung als Ehenichtigkeitsgrund nach dem Recht des can. 1086 § 2 CIC. und unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Rechtspraxis.

IV. Die Norm des c. 1086 § 2 CIC.

Übereinstimmend mit dem Recht des Corpus i. c. hat auch der Codex i. c. als Inhalt des Ehevertrages in Canon 1081 § 2 festgesetzt: das gegenseitige, dauernd und ausschließlich zugestandene[1]) Recht auf den Körper des anderen Gatten für jene Akte, die vom Schöpfer selbst zur Erzeugung der Nachkommenschaft bestimmt sind. Und so folgt denn umgekehrt auch die Nichtigkeit der Ehe gemäß c. 1086 § 2 notwendigerweise aus dem vollkommenen oder teilweisen Mangel des ehelichen Konsenses. Auf den beiderseitigen Ehewillen kann unter keinen Umständen verzichtet werden. Sein Mangel läßt überhaupt keine Ehe zustande kommen. Und da dieser Ehewille bereits durch das Naturrecht vorgeschrieben ist, kann er auch durch keine Macht der Welt ersetzt werden (c. 1081 § 1). Nur eine klare und vollkommene Willensübereinstimmung beider Gatten dahin, sich das dauernde und ausschließliche Recht auf die zur Erreichung des Ehezwecks notwendigen und erlaubten Handlungen zu übertragen, kann eine gültige Ehe bewirken. Umgekehrt bestimmt c. 1086 § 2, daß kein wirklicher Ehevertrag vorliegt und die Ehe somit ungültig ist, wenn bei der Eheschließung ein Teil oder jeder Teil mit positivem Willensentschluß die Ehe selbst oder jedes Recht auf den ehelichen Akt oder eine wesentliche Eigenschaft der Ehe ausschließt. Denn „quicumque contractum vult, necesse est ut eiusdem substantiam velit".[2])

Zu beachten ist dabei, daß diese Norm des c. 1086 § 2 auch Anwendung findet, wenn es sich um die Nichtigkeitserklärung „ex capite simulationis" bei einer Ehe zwischen zwei Ungetauften handelt.[3]) Denn auch die Ungetauften sind an das „jus divinum" gebunden und zwar sowohl an das „jus divinum naturale" vom Beginn der Schöpfung an als auch an das „jus divinum positivum" vom Augenblicke seiner Verkündung durch Christus an. Die wesentlichen Elemente des ehelichen Konsenses aber sind göttlichen

[1]) Über die Rechtsnatur der Eheschließung: Lohmann, S. 26/27.
[2]) Benedict XIV. in De Syn. lib. XIII. c. XXII, n. 7.
[3]) S. Off. vom 22. 8. 1860; Triebs, S. 496.

Rechtes.[4]) Natur wesentlich ist die gegenseitige Übertragung des jus ad conjugalem actum, weil der Schöpfer der Natur die Ehe zu dem Hauptzweck eingesetzt hat, das Menschengeschlecht fortzupflanzen. Positiv wesentliche Elemente des Ehevertrages sind, seitdem Christus die Worte (bei Matth. 19/4 5,6 (gesprochen hat: „Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer den Menschen im Anfang als Mann und Frau geschaffen und gesagt hat: darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und die zwei werden ein Fleisch sein? Sie sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen" — die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Daher muß auch der eheliche Konsens der Ungetauften die vom kirchlichen Gesetzgeber in c. 1086 § 2 aufgestellten Elemente enthalten. Andernfalls kann keine gültige Ehe zustande kommen, auch wenn der Ehegatte seinen Ehewillen äußerlich in den Formen, wie sie den Normen seines Heimatstaates entsprechen, erklärt hat. Denn es begibt sich in die Gefahr der schweren Sünde, wer mit einer Frau zusammenlebt, die vor seinem Gewissen gar nicht seine Ehefrau sein soll, oder zwar seine Ehefrau sein soll, aber nicht nur sie allein oder nicht sie für immer.[5]) Denn nach der unumstößlichen Lehre der Kirche ist die Erlaubtheit des Geschlechtsverkehrs für alle Menschen an die wahre Ehe gebunden, und dieses nur zum Zweck der Fortpflanzung der Menschheit. Somit gilt auch für die Eheschließung Ungetaufter in gleicher Weise wie bei der Ehe der Getauften der Grundsatz des c. 1086 § 1: daß von den beiden, sich einander widersprechenden Willensakten der innere Wille allein Geltung haben soll.

Nach Triebs[6]) findet die Nichtigkeit der Ehe ex capite simulationis vor allem ihren Grund im Willen der Kirche, die es nicht dulden kann, daß das Heil der Menschen auf diese Weise gefährdet wird. Denn als höchster kirchlicher Grundsatz gilt der: „Salus animarum suprema lex".

Die größte Mehrzahl der Kirchenrechtslehrer jedoch — darunter auch Benedict XIV. — führt die Nichtigkeit einer solchen Ehe auf logische Gründe zurück. Da die Ehe durch einen Vertrag zustande kommt, — der Vertrag aber notwendig die innere Willenszustimmung voraussetzt —, so macht der Mangel der inneren Zustimmung trotz der äußeren Worte die Ehe nichtig.[7]) Denn es kann niemand die Ehe wollen und zugleich nicht wollen, „quia duo actus contradictorii sese mutuo eli-

[4]) Die Verwaltung des ius divinum ist der Kirche anvertraut. Darauf gründet sich also der Jurisdiktionsanspruch der Kirche bezüglich der Ehe, vgl. c. 1038 § 1, Koeniger-Giese, § 52, S. 134.
[5]) Triebs, S. 493 ff.
[6]) Triebs, S. 493 ff.
[7]) Vgl. Neßlauer wie oben S. 11 dieser Abhandlung.

dunt et proinde matrimonium nullum est. Aut etiam alio verborum formula et forte meliori, in casu sunt duo actus voluntatis: unus generalis, faciendi nempe contractum, alter specialis, magis praecisus et determinatus, reiiciendi nempe hanc vel illam obligationem, porro posterior actus certe praevalet priori eumque tollit cum sit magis specificus et species derogat generi juxta regulam 34. Juris in VI, quae valet in toto jure et notanter in contractibus".[8])

V. Der Beweis des inneren Vorbehalts.

Bevor auf die einzelnen Voraussetzungen der Simulation[9]) näher eingegangen wird, soll noch einiges zur Beweisfrage vorausgeschickt werden.

Der Beweis der Simulation als Gegenbeweis gegen die praesumtio iuris des c. 1086 § 1 ist naturgemäß nicht leicht zu erbringen. Die Urteile der römischen Rota setzen sich eingehend mit der Art der Beweisführung auseinander. Es ist dabei die vollkommen einheitliche und unwidersprochene Spruchpraxis der Rota, daß in Prozessen ex capite simulationis ein sehr strenger Maßstab an die Beweisführung angelegt wird. Denn es handelt sich hierbei um ein Zeugnis über solche Ereignisse, die gewöhnlich nur in aller Heimlichkeit und Stille vor sich gehen, so vor allem über seelische Erlebnisse, die mit den Sinnen äußerlich und direkt überhaupt nicht wahrgenommen werden können. Es werden daher bei diesen Prozessen die nächsten Blutsverwandten, Freunde, Dienerschaft usw. nicht nur zur Zeugenschaft zugelassen, sondern sie werden den entfernter stehenden Personen sogar vorgezogen, da sie eher in der Lage sind, — besonders wenn sie in einer Lebensgemeinschaft mit dem Simulanten stehen —, über diese intimen Vorgänge etwas

---

[8]) c. Many, 20. Februar 1916, n. 7 (Hollnsteiner S. 55). Es wird hier zum ersten Male im Verlaufe dieser Abhandlung auf eine der bei Hollnsteiner zitierten, zum Teil noch ungedruckten Entscheidungen der S. Romana Rota nach Inkrafttreten des CIC Bezug genommen. Es sei an dieser Stelle vorweg bemerkt, daß wir gerade der jüngst erschienenen Schrift Hollnsteiners wertvolle Anregungen verdanken. Die Zahl der Decisiones Rotales über Ehen, die wegen Simulation als ungültig angeklagt werden, ist verhältnismäßig groß. In den hier angeführten Entscheidungen werden daher nur solche Texte abgedruckt, die als Paradigmen besonders geeignet erscheinen. Eine Fülle anderer Entscheidungen findet sich teilweise bei Hollnsteiner abgedruckt, teilweise begnügen wir uns hier, sie durch Angabe des Urteilstages und des Ponenten zu zitieren und damit die Möglichkeit zu geben, sie einzusehen.

[9]) Das kirchenrechtliche Schrifttum kennt im Gegensatz zum Bürgerlichen Recht keine klare begriffliche Unterscheidung zwischen Simulation und Mentalreservation. Beide Ausdrücke können daher ohne Bedenken auch in vorliegender Abhandlung beliebig für den inneren Vorbehalt im Sinne des c. 1086 § 2 eingesetzt werden. Siehe auch Lohmann, S. 4, Anmerkung 11.

auszusagen. Da über die Simulation eigentlich nur der Simulant selbst aussagen kann, ist auch seine Aussage durchaus zu würdigen. Insbesondere dann ist der Simulant selbst zu hören, wenn er den Mangel des Ehewillens in Abrede stellt.[10]) Die Aussage eines oder beider Teile erbringt freilich keinen abschließenden Beweis und genügt nicht einmal, wenn sie durch einen Eid bekräftigt wird[11]), da die Aussage einer Person, die schon einmal eine fingierte Erklärung abgegeben hat, nicht sehr erheblich sein kann. Einen voll en Beweis können im allgemeinen nur solche Zeugen bringen, deren Aussagen mit den äußeren Umständen und mit den Aussagen des Simulanten übereinstimmen. Denn die Zeugen im Simulationsprozeß sagen über ein seelisches Erlebnis einer anderen Person aus, und eine solche Aussage kann immer nur mutmaßlich sein. Die Zeugen, die positiv aussagen, sind dabei höher zu schätzen als die, welche die Simulation in Abrede stellen, da die, welche positiv aussagen, mit den äußeren Sinnen wahrnehmbare Handlungen bezeugen, und es ist daher aller juristischer Grundsatz, daß zwei Zeugen, die für die Simulation aussagen, entscheidender sind als hundert andere, die sie leugnen. Nur dann sind die negativen Aussagen aber höher zu werten, wen sie durch äußere Umstände gestützt werden.

Sind keine genügenden Zeugen vorhanden, so kann sich die Beweisführung auch auf Indizien, auf die Wertung der äußeren Umstände und Konjekturen stützen, wenn diese wirklich sinnvoll und gewichtig sind.[12]) Vor allem muß eine gewichtige Ursache für die behauptete Simulation nachgewiesen werden, wie auch Gasparri betont: „Necesse igitur est inprimis probare causam simulationis ac deinde ipsa simulatio evinci debet conjecturis seu circumstantiis antecedentibus, concomitantibus, subsequentibus, quae adeo praecisae ac urgentes sint, ut certum moraliter reddant indicem de hoc ficto consensu".[13])

Diese Causa muß jedoch vom Motiv der Eheschließung verschieden sein[14]): „nec confundenda est causa simulationis cum causis sive motivis, quae aliquem ad contrahendum induxerunt, haec enim optime stare possunt cum vero matrimonio, imo plerumque dant causam contractui, uti sunt libertatem ope conjugii consequi, statum in societate nuncupare, divitem sensum obtinere aliaque similia, quae etsi forte prava dummodo praevalentem consensum in nuptiis comitentur et illum non

[10]) C. Morena vom 30. 1. 32.
[11]) Gasparri II, S. 818: Certe non sufficit affirmatio etiam iurata simulantis . . . item nec sufficit assertio iurata utriusque partis . . .
[12]) Vgl. c. Cattani, 26. Mart. 1920; c. Jullien 5. Mart. 1923 n 10; c. Jullien 10. Aug. 1923; c. Sebastianelli, 15. Febr. 1919 n 2; vgl. Hollnsteiner S. 103.
[13]) Gasparri II, 818.
[14]) So auch Lohmann, S. 36, jedoch ohne Begründung.

excludunt, non attenduntur. Causa simulationis igitur alia quaerenda est, quam in motivis quae contrahentem impulerunt ad statum conjugalem eligendum."[15])

Wenn daher z. B. ein Mann eine reiche Frau heiratet, um in den Besitz ihrer Mitgift zu kommen, so kann man diese Absicht zwar nicht als edles Heiratsmotiv bezeichnen. Ein Grund für eine Nichtigkeitserklärung dieser Ehe ist damit allein jedoch noch nicht gegeben.[16]) „In favorem matrimonii" (c. 1014) hat der Richter immer in dubio pro matrimonio zu entscheiden.[17]) Und so wird denn auch hier vermutet, daß der Mann eine im christlichen Sinne wahre Ehe schließen wollte und die Tatsache der großen Mitgift lediglich für die Auswahl der künftigen Gattin bestimmend war.[18]) Es kann jemand durchaus eine gültige Ehe schließen, wer durch sie zu Reichtum oder zu einer besseren Lebensstellung gelangen oder von unangenehmen häuslichen Verhältnissen loskommen möchte. „Non obstat, quod sponsi alia bona ex matrimonio sibi obventura speraverint; uti quod utrix appetebat e paterna domo exire et nobiliorem titulum assequi ac vir optabat sponsae divitias; hic enim fines, matrimonio etiam extranei, eius tamen valori non officiunt, si fines proprii non excludantur."[19])

Für den Mangel an Ehewillen und für das Vorhandensein einer Simulation spricht aber, wenn jemand nachweisbar die Absicht hat, eine andere Person zu heiraten oder gar, wenn er überhaupt schon verheiratet ist und überhaupt nicht daran denkt, die erste Ehe, auch wenn sie kirchlich gültig ist, aufzugeben. So sagt Coscius[20]): „Si vir nullo unquam tempore in animo habuit in uxorem ducere mu-

---

[15]) c. Parillo, 18. Juli 1923 n. 4; Hollnst. S. 57.

[16]) Ausgehend davon, daß Motive Willensinhalte sind, erblickt v. Hippel mit Recht in der seitens der kirchlichen Gerichte vorgenommenen Anerkennung besonderer „Motive" eine Auflösung der im kanonischen Eherecht herrschenden Willenstheorie. V. Hippel sagte in seinem Referat über die vorliegende Abhandlung: „Wenn man schon eine Frau ihrer Mitgift wegen heiraten will, so will man sie ohne diese Mitgift entweder nicht heiraten, oder man hat sich insoweit noch nicht schlüssig gemacht." Es ist demnach logisch unhaltbar, von dem „Ehewillen' wirklich „Motive" als unbeachtlich abzuscheiden, ohne nicht zugleich auch den konkreten Willensinhalt als unbeachtlich zu behandeln. Denn bei einer solchen Scheidung von Motiv und Wille handelt es sich im Grunde doch nur um die Erklärung, daß man den Willen einer Person (und somit auch die Mentalreservation) unter Umständen nicht beachten werde, wie dieses auch der Sinn des § 119 BGB. ist, mag er auch nicht hinreichend zutage treten.) Die Lehre von der Wirksamkeit der Mentalreservation bei der Eheschließung ist also im kanonischen Recht nicht restlos durchgeführt. In favorem matrimonii wird vielmehr insoweit von diesem Grundsatz eine Ausnahme zugelassen.

[17]) Dec. Rot. 6, 346.

[18]) c. Cattani, 27. Febr. 1920, n 6; Hollnst. S. 56, 57.

[19]) c. Guglielmi, 20. 1. 1933, vgl. unten S. 30 dieser Abhandlung.

[20]) De separ thori I, c. 8 n 101

lierem, quam desponsaverit, sed semper et continuo votum contrahendi matrimonium cum alia, (ex illa nempe) constanti voluntate bene probatur matrimonii simulatio — fortius in casu haec procedit simulationis conclusio, cum heic haud res sit de viro, qui duxit uxorem cum constanti voluntate aliam ducendi mulierem, sed de viro, qui uxorem duxit iam uxoratus et cum constanti voluntate aliam ducendi mulierem, sed de viro, qui uxorem duxit iam uxoratus et cum constanti voluntate primam retinendi uxorem atque ad eam redeundi. Huiusmodi autem agendi ratio simulationis nomen vere meretur, quia alios decipit, dum externus ponitur actus nedum absque consensu interiore sed etiam cum intentione corde retenda ipsi matrimonio eiusdemque proprietatibus essentialibus contraria, quin refereat, an sit cum errore conjuncta, dummodo in mente et in voluntate contrahentis explicita sit."[21])

Die Fälschung des Namens muß nicht notwendig für mangelnden Ehewillen sprechen. Sie kann auch andere Gründe haben, so z. B. den Eheabschluß den sich ablehnend verhaltenden Eltern zu verbergen. Etwas anderes ist es allerdings, wenn jemand seine Dokumente fälscht, um sich als ledig ausgeben zu können, während er tatsächlich schon verheiratet ist. „Haud enim agitur in casu de sola nominis mutatione, quae cum consensu matrimoniali componi quandoque potest, puta si quis contrahens proprium nomen commutat ad matrimonii celebrationem occultandum parentibus, uti habetur in Dec. Rotae c. Many d. 29. Febr. 1916, sed de nominis mutatione una cum substantiali permutatione conditionis viri iam uxorati, quae consensui matrimoniali profecto adversetur."[22])

So gelten ganz allgemein als wichtige Beweisbehelfe alle Umstände, welche der Eheschließung vorangingen, sie begleiteten und ihr nachfolgten, wie Coscius sagt[23]): „conjecturae tamen et praesumtiones dictam simulationem concludentes, quae data causa simulandi leviores esse et duae tantum plene sufficiunt. Debent tamen tales esse, ut simul cum causa ipsa simulandi moralem certitudinem gignere possint de simulato consensu", und zwar gilt von diesen Vermutungen aus besonderen Umständen: „princeps ea est, quae deducitur ex facto quod matrimonium vita communis non est secuta . . . Nam certum est huic conjecturae maximam inesse vim probandi."[24])

---

[21]) c. Guglielmi, 28. Juni 1929, n 14.
[22]) c. Guglielmi, 28. Juni 1929, n 11.
[23]) Coscius, De sep. thori I, 8 n 100, vgl. auch Gasparri II, n 1912 ed. 1904; Rota 13, n 6, par. 19, tom 2, Rec. und c. Many 22. Febr. 1919, n 4, Hollnsteiner, S. 55.
[24]) c. Massimi, 16. März 1920, vgl. auch vol. III Dec. 22, n 2; Dec. 32, n 11, Hollnsteiner, S. 57.

VI. Die formellen Voraussetzungen der Eheungültigkeit gemäß c. 1086 § 2 CIC.

Wenn nunmehr auf den Inhalt der Bestimmung des c. 1086 § 2 eingegangen wird, so seien zunächst zum Verständnis dieser Stelle einige formelle Voraussetzungen, die auch zum Tatbestand des c. 1086 § 2 gehören, kurz erläutert.

Can. 1086 § 2 lautet:

At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum, aut omne ius ad coniugalem actum, vel essentialem aliquam matrimonii proprietatem, invalide contrahit.

Sowohl einer der beiden Verlobten, als auch beide, aber jeder einzeln für sich allein — daher utraque pars — können bei der Eheschließung simulieren. Wenn beide Teile simulieren, so liegen zwei einseitige innere Vorbehalte vor. Unerheblich ist dabei, ob der Erklärungsgegner den inneren Vorbehalt kennt oder nicht. Sind dagegen beide Verlobte damit einverstanden, daß die Eheschließung nur zum Schein erfolgt, so liegt im Gegensatz zum einseitigen Vorbehalt des can. 1086 § 2 eine vertragsmäßige Vereinbarung vor, so daß in diesem Falle die Nichtigkeit der Eheschließung aus can. 1092 erfolgt. Dasselbe gilt natürlich auch für eine Ehe, die im beiderseitigen Einverständnis nur im Scherz eingegangen ist.[25])

Dieser begriffliche Gegensatz zwischen vertragsmäßiger Vereinbarung und einseitigem Vorbehalt ist von den meisten früheren Kanonisten[26]) — auch von manchen Kommentatoren des CIC — nicht scharf genug herausgearbeitet worden. Sogar die kirchlichen Gerichte sind wiederholt diesem Irrtum zum Opfer gefallen und haben die Nichtigkeit der Eheschließung aus c. 1092 erfolgen lassen, während in Wirklichkeit der Tatbestand des c. 1086 § 2 gegeben war. Der Gesetzgeber des CIC selbst hat jedoch diesen Unterschied sehr klar und eindeutig formuliert. Ganz abgesehen davon, daß sich der einseitige Vorbehalt auf die drei Fälle des can. 1086 § 2 beschränkt, während jeder rechtlich und sittlich erlaubte Umstand als vertragsmäßige Bedingung gesetzt werden kann, unterscheiden sich einseitiger Vorbehalt und vertragsmäßige Vereinbarung doch schon rein äußerlich gesehen wesentlich dadurch, daß der innere Vorbehalt stets einseitig ist, d. h. „nur eine Partei ihren ehelichen Konsens an den Eintritt eines gewissen Umstandes bindet",[27]) während die dem Ehekonsens beigefügte Bedingung stets zweiseitig ist, also auf der Vereinbarung beider Parteien über dasselbe

[25]) Vgl. SCC 14. 12. 1889 (AAS 22, 529 ff.); ferner Triebs S. 495, 519 ff.
[26]) Vgl. z. B. Jus Pont. 8, 237.
[27]) Triebs S. 520 ff.

Objekt beruht, da „beide Parteien die Bedingung als wesentlichen Bestandteil in ihren ehelichen Konsens aufnehmen, so daß nach ihrem beiderseitigen Willen mit dem Ausfall der Bedingung auch ihr ehelicher Konsens keine Geltung haben soll."[28])

Was sodann den Willensakt als solchen anbelangt, so muß er ein wirklicher Willensakt sein, der auf der freien Abwägung der für und wider sprechenden Beweggründe beruht.

Dieser Willensakt muß ferner ein positiver sein. Es genügt nicht, daß der Simulant nicht den richtigen Ehewillen hatte, sondern er muß durch einen tatsächlich gesetzten, klaren und ausdrücklichen Willensakt die Ehe oder jedes Recht auf den ehelichen Akt oder die Unauflöslichkeit oder Einheit der Ehe, d. h. also eines der wesentlichen Elemente der christlichen Ehe bewußt ausgeschlossen haben. Nach Triebs[29]) muß der Simulant diesen Ausschluß zur conditio sine qua non seines ehelichen Konsenses machen, d. h. er muß seinen Konsens mit dem Ausschluß so verstricken, daß der Konsens ohne diesen Ausschluß nach seiner Intention nicht bestehen soll, er muß „diesen Ausschluß als einen wesentlichen Bestandteil in seinen ehelichen Konsens mit hineinnehmen".[30]) Die Worte „in pactum deducere", die erstmalig vom S. Officium in der Entscheidung vom 2. 12. 1680[31]) gebraucht sind, sind zweifellos auf den beiderseitigen, vertragsmäßigen Pakt der Gatten untereinander bezogen worden. Es liegt aber kein Grund vor, diese Wendung nicht ebenfalls für den einseitigen Vorbehalt zu gebrauchen, falls dieser zur conditio sine qua non gemacht worden ist. Denn in diesem Falle liegt eine „einseitige Bedingung" vor,[32]) und es geht nicht an, diese Bedingung etwa unter can. 1092 zu ziehen[33]), wo sie doch begrifflich als einseitiger, bewußter und gewollter Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung unter can. 1086 § 2 fällt.

Der Grund, weshalb die Kirche einen simplex voluntatis actus nicht für ausreichend hält, den Ehekonsens zu vernichten, beruht auf der von der kirchlichen Praxis vorgenommenen strengen Unterscheidung zwischen dem bloßen Vorsatz, ein notwendiges Element während der Ehe auszuschließen (simplex v. a.) und der ausdrücklichen, wenn auch einseitigen Bedingung, die Ehe nur ohne ein derartiges notwendiges Element einzugehen, d. h. also, den Konsens unter innerer Ablehnung des notwendigen Elementes

---

[28]) Triebs S. 519 ff., vgl. auch Triebs, S. 494/495.

[29]) Triebs S. 494; Lohmann, S. 30, versteht unter „positiv" als „im Augenblick des Vertragsabschlusses wirksam", was z. B. bei der voluntas interpretativa nicht der Fall sei. (Vgl. S. 51 Anmerkung 114 dieser Abhandlung.)

[30]) AAS 19, 220.

[31]) Coll. 1 n 221 p. 75.

[32]) De Smet n 151, p. 126.

[33]) Vgl. oben S. 26 dieser Abhandlung.

als Ehekonsens ansehen zu wollen. Im ersteren Falle ist der Konsens vollkommen. „Voluntas contrahendi et voluntas non adimplendi non se necessario excludunt".[34]) „Intentio contrahendi et sese obligandi stare utique potest cum firmo proposito obligationem violandi; illa autem intentio constituit consensum et satis est pro validitate contractus ac proinde hoc pravum propositum non est contra conjugii substantiam".[35]) Der den Erfüllungswillen ausschließende Vorsatz steht dem Zustandekommen einer gültigen Ehe deshalb nicht entgegen, weil nach herrschender Lehre der Ehevertrag bereits vollkommen vorliegt, die Erfüllung der Verpflich-

[34]) D'Annibale, Summula II, n 412; vgl. auch c. Cattani, 28. 2. 1923; Wernz-Vidal n 462: nam esse rei non pendet ab suo usu.

[35]) c. Cattani, 28. 2. 1923, (Hollnsteiner S. 51); Die Kanonisten unterscheiden den animus contrahendi (Vertragswillen), den animus se obligandi (Verpflichtungswillen) und den animus implendi (Erfüllungswillen). Im Gegensatz zum Ausschluß des Vertrags- und Verpflichtungswillens steht der Ausschluß des Erfüllungswillens der Gültigkeit des Eheabschlusses nicht entgegen: matrimonium foedatur, sed non irritatur. Triebs (S. 491) zieht folgende Parallele zum bürgerlichen Recht: A und B. schließen einen Kaufvertrag, sie verpflichten sich zur Lieferung der Ware und zur Zahlung des Kaufpreises. Der Kaufvertrag ist damit perfekt. Der einseitige Vorbehalt, nicht zu erfüllen oder schlecht zu erfüllen (zum Beispiel in schlechtem Geld zahlen zu wollen) ist unbeachtlich. Mit Recht hat von Hippel darauf hingewiesen, daß eine solche Unterscheidung zwischen Vertrags- und Verpflichtungswillen einerseits und Erfüllungswillen andererseits eine leere Begriffsbildung ist, die sich logisch in keiner Weise halten läßt. Der Wille, eine Ehe einzugehen, besteht in dem Willen, die durch den Eheabschluß übernommenen Pflichten zu erfüllen. Die Eheschließung ist somit nichts anderes als das Versprechen der Eheerfüllung, und es fehlt von vornherein der Ehewille, wenn die Eheerfüllung ausgeschlossen wird. Rechtlich bedeutet diese von der kirchlichen Praxis streng durchgeführte Unterscheidung, daß in den Fällen, wo der Erfüllungswille ausgeschlossen wurde, man sich mit der formellen Eheschließungserklärung begnügt und dem inneren Vorbehalt, die Ehe nicht erfüllen zu wollen, keine rechtliche Bedeutung beimißt. Diese in favorem matrimonii vorgenommene Trennung von Wille und Willensinhalt, Pflicht und Pflichtinhalt (= Einführung eines „Erfüllungs"-willens) ist faktisch eine Aufgabe der sonst herrschenden Willenstheorie und stellt sich somit dem kritischen Auge als 2. Ausnahme (s. S. 24 Anm. 16 ds. Abhandlg.) von dem sonst im kanonischen Eherecht herrschenden Grundsatz von der Erheblichkeit der Mentalreservation dar. Sie steht im Widerspruch zu der ausdrücklichen Forderung Benedikts XIV.: „quicumque contractum vult, necesse est ut eiusdem substantiam velit". (Vgl. S. 20 Anmerk. 2, S. 39 Anmerk. 65, S. 47 Anmerkung 92 ds. Abhandlung; vgl. ferner Lohmann (S. 3, 4, 31, 34, 35), der im Anschluß an die Lehre Windscheids, — daß beim inneren Vorbehalt ein Mangel des Rechtsfolgewillens vorliege, da tatsächlich in allen Fällen der Eintritt der Rechtsfolge nicht gewollt sei (vgl. Windscheid: „Wille und Erklärung" in Archiv f. d. ziv. Praxis, Bd. 63, S. 7) — und ausgehend davon, daß die Mentalreservation ein Auseinanderfallen von Wille und Erklärung sei, zu der Folgerung kommt: ein innerer Vorbehalt gem. c. 1086 § 2 liegt vor, wenn sich jemand insgeheim vorbehält, das gegebene Leistungsversprechen nicht zu erfüllen oder einseitig die Rechtsfolgen eines Vertrages wieder aufzuheben (S. 3).

tung aber zu dem fertigen Vertrag lediglich hinzutritt.[36]) Der einseitige Vorbehalt, nicht zu erfüllen oder schlecht zu erfüllen, kann an dem fertig und gültig vorliegenden Vertrag nichts mehr ändern. Ist dagegen der Vertrags- oder der Verpflichtungswille ausgeschlossen, so ist der Konsens lückenhaft, so daß keine gültige Ehe zustande kommen kann. Auf diese äußerst wichtige Unterscheidung wird im einzelnen noch näher eingegangen werden. Es sei an dieser Stelle nur noch auf die ähnliche Unterscheidung zwischen simplex error und conditio sine qua non in can. 1083 und can. 1084 verwiesen.[37])

VII. Die einzelnen Fälle der Ehenichtigkeit ex capite simulationis gemäß can. 1086 § 2 CIC.

Die Frage, welche Fälle von innerem Vorbehalt bei der Eheschließung auch in foro externo vom kirchlichen Recht berücksichtigt werden, hat der Gesetzgeber selbst klar und eindeutig beantwortet: can. 1086 § 2 gibt eine erschöpfende Aufzählung aller Fälle, die eine Ehenichtigkeitserklärung ex capite simulationis begründen.

1. Die „simulatio totalis".

Es ist dieses der Fall von innerem Vorbehalt, der sich auf die Eingehung der Ehe selbst bezieht. Die Sachlage liegt hier klar. Wer überhaupt keinen Ehevertrag schließen will, dem fehlt auch jeder Ehewille. Zwar gibt der Heiratsschwindler, der Mitgiftjäger, der Hochstapler usw. mit Worten oder Zeichen und auch in gesetzlich vorgeschriebener Form seinen Ehewillen kund. Die Zustimmung zum Eheabschluß ist jedoch nur eine fingierte: unter dem Schein einer Ehe verfolgt er andere, vom Ehezweck gänzlich verschiedene Zwecke: etwa die Mitgift, den körperlichen Besitz[38]) usw. Die Eheschließung ist hier das bloße Mittel zu dem Zweck, die Mitgift, den Namen und Stand usw. zu erlangen, innerlich hat der Simulant nicht im geringsten den Willen, Ehegatte des an-

---

[36]) Thomas Aquino, S. theol. suppl. quaest. 49, a, 3 corp. Diese Erklärung, es sei bei gegebenem äußeren Verhalten der Beteiligten der Vertrag „fertig" und der Wille der Parteien träte zu diesem „fertigen" Vertrage nur hinzu, ist nur auf Grund zuvoriger — aus dogmatischen Gründen vorgenommener — Trennung von Willen und Willensinhalt (s. oben Anm. 35) möglich. Indem man also mit dogmatischen „Rechtswirkungs"vorstellungen arbeitet, wird die Frage, ob der innere Vorbehalt, die Ehepflichten nicht zu erfüllen oder schlecht zu erfüllen, die Eheschließung ungültig macht oder nicht, mittelbar ausgeschaltet und einfachhin „der" Vertrag als „fertig und gültig vorliegend" betrachtet. Auch dieser Hinweis auf diese juristisch sehr bedenkliche Konstruktion, die vor allem von Triebs (S. 491) vertreten wird, ist v. Hippel zu verdanken.

[37]) Triebs, S. 494.

[38]) Vgl. cap. 26 X 4,1.

deren Teiles zu werden. Auch die Fälle einer sogenannten reinen Namensehe fallen selbstverständlich unter den Begriff der simulatio totalis. Es war eine in der Nachkriegszeit, — als die allgemeine Lockerung der sittlichen Anschauungen sich auch gerade auf dem Gebiet des Familienrechts bemerkbar machte, — leider häufig beobachtete Erscheinung, daß Frauen aus reiner Eitelkeit oder sonstigen wenig lauteren Beweggründen einen wohlklingenden Namen erstrebten und aus diesem Grunde sich aus den Mitgliedern angesehener Geschlechter mit geschichtlichem Namen ihren Ehepartner auswählten, um ihn dann bald nach der Hochzeit schon zu verlassen. Das deutsche bürgerliche Recht hat dem bisherigen Übelstand, der sich aus der Bestimmung der §§ 1323 ff. BGB. ergab, mit der Einsetzung des § 1325 a BGB. Abhilfe gebracht, so daß jetzt eine derartige Ehe auch bürgerlich-rechtlich für nichtig erklärt werden kann.[39]) Zweifellos ist auch nach kirchlichem Recht eine solche Ehe nichtig. Wenngleich wohl meistens derartige Ehen auf gegenseitiger Vereinbarung beruhen, so daß eine Nichtigkeitserklärung nur aus can. 1092 in Frage käme, so ist es doch durchaus denkbar, daß nur der weibliche Teil die Ehe ausgeschlossen hat,[40]) so daß in diesem Falle eine Nichtigkeitserklärung ex capite simulationis Platz greifen würde. Nochmals sei jedoch betont,[41]) daß in all diesen Fällen zwischen Ursache und Motiv der Eheschließung streng unterschieden werden muß. Wenn das Motiv der reichen Mitgift, des körperlichen Besitzes, des adeligen Namens und Standes für die Auswahl des Gatten bestimmend war, so läßt sich hierauf allein keine Nichtigkeitserklärung stützen. Ergibt sich aber aus den Begleitumständen die moralische Gewißheit, daß es der Frau lediglich auf den Namen und Stand ankam, so hat sie keinen Ehewillen gehabt, und ihre Ehe ist für nichtig zu erklären.

Einige Beispiele aus der kirchlichen Rechtspraxis mögen das Gesagte erläutern:

1. Im Jahre 1885 wurde von dem Erzbischöflichen Gericht in Paris die Ehe des Amerikaners Auguste Dugué de Livandois mit der Gräfin Magdalena d'Auvilliers wegen erwiesenen Konsensmangel für nichtig erklärt.[42])

Die gerichtliche Untersuchung hatte ergeben, daß der Bräutigam die Ehe lediglich deswegen eingegangen war, um eine ihm von seiner Mutter für den Fall einer standesgemäßen Heirat versprochene Summe von 250 000 Francs zu erhalten. Tatsächlich hatte

---

[39]) Vgl. Das Reichsgesetz vom 23. 11. 1933 gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes statt. (RGBl. 1 S. 979.)

[40]) a. M. Lohmann, S. 61, der eine Mentalreservation begrifflich hier ausschließen will und ein zweiseitiges Scheingeschäft hierin erblickt.

[41]) Vgl. oben S. 24, insbesondere S. 24 Anm. 16 dieser Abhandlung.

[42]) AAS XXIV, 209.

er ebenfalls seiner Geliebten, einer gewissen Maria X, die Ehe versprochen, und nur auf Grund des energischen Widerstandes von Seiten seines Vaters war bisher diese Heirat unterblieben. Seiner Braut gegenüber hatte er sich immer höchst unaufmerksam und taktlos verhalten. Bei den nur selten erfolgten Besuchen war er stets einsilbig und zerstreut gewesen. Außer dem Trauring hatte er seiner Braut keinerlei der unter Verlobten üblichen Geschenke gemacht. Auch hatte er keine Wohnung für das junge Paar herrichten lassen. Zum standesamtlichen Trauungsakt war er unpünktlich erschienen und konnte überhaupt erst nach längerem Hin und Her bewogen werden, das Standesamt zu betreten. Bei der kirchlichen Feier war er mißgestimmt und zerstreut und sah mehrmals nach seiner im Seitenschiff gleichfalls anwesenden und ihm zulächelnden Geliebten herüber. Nach der Brautmesse verließ er vor seiner Braut die Kirche und wurde auf der Straße rauchend angetroffen. Mit seiner jungen Frau lebte er zwar vier Monate zusammen, er versuchte jedoch wiederholt, sie zu vergiften. Kaum hatte er dann von seiner Mutter das versprochene Geld erhalten, als er auch schon mit seiner Geliebten nach Amerika entfloh. Als wichtigstes Beweisdokument diente endlich noch ein Brief, den der junge Ehemann bald nach der Hochzeit seiner Geliebten geschrieben hatte und in welchem er sie bat, nur gänzlich unbesorgt zu sein: diese Ehe bedeute gar nichts, als amerikanischer Bürger könne er nur vor dem Konsul eine gültige Ehe eingehen, diese Heirat habe er vielmehr lediglich als Mittel zu dem Zweck benutzt, die versprochene Summe von seiner Mutter zu erhalten.

Zwar appellierte der Defensor Matrimonii pflichtgemäß auf das ergangene Nichtigkeitsurteil an die SCC. Seine Ausführungen, der Simulant habe lieber die Maria als die Magdalena heiraten und zwar nicht die Beobachtug der ehelichen Treue einhalten, aber immerhin doch eine wirkliche Ehe eingehen wollen, fanden jedoch kein Gehör. Es stand vielmehr fest, daß der Simulant die Heirat nur deswegen geschlossen hatte, um die 250 000 Francs zu erhalten. Sein wahrer Wille war also der, überhaupt keine Ehe im Sinne der Kirche einzugehen. Und so bestätigte denn auch die SCC. am 7. März 1885 das Urteil der Pariser Kurie und erkannte dahin, daß tatsächlich keine wahre Ehe zustande gekommen war.

2. Am 31. Oktober 1860 wurde in Turin zwischen dem aus Bayern gebürtigen Ludwig Appel und seiner Geliebten — der Italienerin Latina Pettenati — eine „Ehe" eingegangen. Im Jahre 1890 richtete der Ehemann an den Hl. Stuhl die Bitte, diese Ehe für nichtig zu erklären und führte als Nichtigkeitsgrund u. a. auch Konsensmangel an. Er erklärte, als ehemals österreichischer Soldat und der deutschen Sprache mächtig, habe er von Cavour die Aufgabe erhalten, die militärischen Verhältnisse Österreichs auszuforschen. Um möglichst geschickt Spionage treiben zu können

und allen Verdacht zu vermeiden, habe man ihm nahegelegt, seine Geliebte zu „heiraten" und mit ihr dann über die Alpen zu gehen, angeblich um seine junge Frau seinen in Freising lebenden Eltern vorzustellen. Auf Cavours dringende Bitten habe er Latina dann auch formell geheiratet. Wahren Ehewillen habe er jedoch nicht gehabt, da er tatsächlich nie daran gedacht habe, Latina als Ehefrau zu betrachten, er habe sie nur zur Geliebten haben wollen, wie sie es ja vorher auch gewesen sei.

Zweifellos würde vorstehender Tatbestand eine Nichtigkeitserklärung dieser Ehe rechtfertigen können, wenn die so behauptete Simulation einwandfrei nachzuweisen wäre. Da jedoch die kirchlichen Gerichte den Aussagen des simulierenden Teiles allein nicht vollen Glauben schenken dürfen[44]) und zudem in diesem Falle der Aufenthalt der Frau des Klägers nicht ermittelt werden konnte, so durfte das Gericht, da ein voller Beweis für das Vorliegen einer Simulation nicht erbracht war, nicht auf Nichtigkeit dieser Ehe erkennen und verkündete am 25. Juli 1891, daß die Ehe gültig sei.[45])

3. Im Jahre 1911 beschäftigte die römische Rota folgender Fall aus Südfrankreich[46]):

Aemilius Raulier hatte den Wunsch, sich mit einem gewissen Josef Zwingesteiln zu assoziieren. Da ihm das hierzu erforderliche Geld fehlte, versuchte er, es sich durch eine reiche Heirat zu verschaffen. Das Glück war ihm günstig, er lernte eine gewisse Leonia Planschut kennen, die über eine sehr reiche Mitgift verfügte. Kurz darauf am 17. Mai 1898 fand schon die Hochzeit statt. Etwa 14 Tage später verließ jedoch der junge Ehemann beim Morgengrauen, während seine Frau noch schlief, heimlich das Haus und kehrte nie wieder zurück. Vorher hatte er sich natürlich der Mitgift bemächtigt und auch alles, was er eben mitnehmen konnte, mitgenommen.

Vor dem kirchlichen Ehegericht zu Marseille strengte Mme. Raulier die Nichtigkeitsklage an und berief sich dabei insbesondere auf simulierten Konsens ihres Gatten. Es erging Nichtigkeitsurteil, das auch auf die Appellation des Ehebandsverteidigers hin in der nächsten Instanz bestätigt wurde. Denn die Beweisaufnahme hatte einwandfrei ergeben, daß Aemilius Raulier keinen wahren Ehewillen gehabt hatte, sondern es ihm lediglich auf die Erlangung der Mitgift angekommen war.

Weil gerade aus diesem Bericht der AAS. die Art der Beweisführung in Ehenichtigkeitsprozessen ex capite simulationis sehr klar erhellt, so sei an diesem Beispiel einmal dargetan, wie die Rota zu dieser Entscheidung kam:

---

[44]) Vgl. oben S. 22 ff.
[45]) AAS XXIV, 209.
[46]) c. Massilien v. 1. Juli 1911 in AAS 1911, S. 525 ff.

Als einzige Ursache der Eheschließung wurde einwandfrei die Erlangung der Mitgift erkannt.[47]) Folgende Umstände, die der Eheschließung voraufgingen, sie begleiteten und ihr nachfolgten, erbrachten den Beweis: etwa einen Monat vor der Hochzeit hatte der Bräutigam zu seinem Assozianten gesagt: „Se le père Planchut me donnait la somme, je partirais de suite . . ., sans subir le mariage". Ferner machte er kurz vor der Hochzeit seiner Braut und ihrem Bruder aus dem Grunde eine heftige Szene, weil ihm der Schwiegervater die versprochene eine Million Francs noch nicht ausgehändigt hatte. Sodann wurde von mehreren durchaus glaubwürdigen Zeugen bekundet, Raulier habe immer gesagt, er heirate nur „pour avoir de l'argent". Es stand ferner fest, daß Raulier seine Frau nie wirklich geliebt hatte: „Neque aliquo in pretio habendum est factum consummationis matrimonii. Consensum enim libidini potius, quam amori conjugali tribuenda est. Deinde prudentia, seu melius calliditas docebat, ut simulatio tamdiu duraret, usque dum eius auctor sua vota expleverit, ne uxor in suspicionem aduceretur." Seine Frau faßte später die ganze Skrupellosigkeit seines Verhaltens in die kurzen Worte: „Pour atteindre son but, il dû passer par les phases du mariage". Es wurde ferner nachgewiesen, daß Raulier sich am 27. März 1898 zu einem Juwelier begeben hatte, um für seine Braut ein Geschenk zu kaufen. Als ihm dort eine Auswahl Ohrgehänge vorgelegt wurde, fragte Raulier: „Quels sont ceux sur lesquels je perdrais le moins en cas de revente?" Er wollte somit seiner Braut nicht solche damals üblichen Ohrringe kaufen, die sie immer tragen mußte, sondern solche, die sie später nach Belieben abnehmen und wieder veräußern konnte. Sodann ergab es sich, daß Raulier um Ostern 1870 für sich und seine zukünftige Gattin eine Wohnung gemietet, jedoch kurz darauf und zwar drei Tage vor der Hochzeit dem Vermieter mitgeteilt hatte, daß er den Vertrag wieder kündige. Seiner rechtsunkundigen Braut schwindelte er dabei vor, wenn man in Marseille den Eigentümer nicht vor dem 15. Mai benachrichtige, so sei man auf ein weiteres Jahr an den Vertrag gebunden. Am Hochzeitstage selbst benahm er sich gegen seine junge Frau äußerst gleichgültig und unhöflich und sagte zu seinem Assozianten Zwingesteiln: „Je ne sais pas quand cela ce fera". Nach der Hochzeit bemühte er sich mit größtem Eifer um die Auszahlung der Mitgift, die er dann auch am 31. Mai erhielt. Seine Habgier kannte jedoch keine Grenzen. So ergriff er erst die Flucht, nachdem er seiner noch schlafenden Frau die kostbaren Ohrgehänge wieder abgenommen

---

[47]) Vgl. auch das Urteil der Rota vom 21. 1. 1911 (vol. III dec. III pp. 15—29); vom 30. 8. 1911 (vol. III dec. XL pp. 460—73); vom 21. 4. 1915 (vol. VII dec. XVIII pp. 194—206).

hatte. All diese Umstände aber rechtfertigten in höchstem Maße die Nichtigkeitserklärung dieser „Ehe".[48])

Endlich wäre noch auf einen Fall der Simulatio totalis einzugehen, der bisher im juristischen Schrifttum wohl kaum Beachtung gefunden, jedenfalls nie aber unter den Begriff der simulatio totalis gebracht worden ist:

Auch eine F u r c h t, die den Eheschließenden befallen hat und sein seelisches Gleichgewicht so stark erschüttert, daß er unter dem Einfluß von Furcht und Zwang überhaupt keine W i l l e n s zustimmung[49]) mehr abgibt, sondern sie höchstens äußerlich kund tut, darf als hinreichender Grund — causa apta — für einen vollkommenen Ausschluß des Ehewillens anerkannt werden, wenn auch alle anderen Begleitumstände für eine Simulation sprechen. „Inter causas simulandi possibiles recensensus est metus, qui ex sese non sufficaret ad matrimonium annullandum juxta ea, quae habet Rota c. Molines Decis. 798, n. 29: Si vero causa fingendi esset honesta, ut propter famam vel propter metum et huius modi etc. et tunc tametsi causa vel per seipsam vel ex defectu plenae probationis in foro fori non sufficaret ad annullandam professionem cum nihilominus reddat aliquo modo excusabilem fictionem, admittitur in hoc casu simulans ad probandum defectum interioris consensus exterioribus signis et praesumtionibus."[50]) Und ähnlich sagt auch eine spätere Entscheidung der Rota: „Probato metu, iis suffulto adjunctis quae requiruntur ut matrimonium sit invalidum nullitas declarari potest quamquam supersit aliquod dubium, utrum metum patiens consensum revera simulavarit, an consensum praestiterit, verum quidem, sed ex gravi metu procedentem nam in utroque casu matrimonium est invalidum. Quae pluries deducta sunt in H. S. T."[51])

Dieser Fall einer Simulation, die sich aus einer Furcht ergibt, ist keineswegs dem Fall des c a n. 1087 gleichzusetzen, wenngleich sich eine klare Abgrenzung auch wohl schwierig gestalten dürfte. Bei Furcht und Zwang wird der Wille k e i n e s w e g s g a n z a u f g e h o b e n, sondern nur b e e i n t r ä c h t i g t. Der durch Zwang bestimmte Wille bleibt immerhin W i l l e. Aber auch unter der Voraussetzung der Willenszustimmung wird eben ihre Freiheit soweit herabgesetzt, daß sie für einen Vertragsschluß von Lebensbedeutung nicht mehr genügt und daher seine Gültigkeit anfechtbar wird.

---

[48]) Weitere Fälle einer simulatio totalis bei Lohmann S. 38: vol. XI dec. IV p. 36 vom 22. 2. 1919; S. 40: c. Massimi vom 16. 8. 1922; S. 43: vol. XII dec. VII p. 46; S. 44: c. Cattani vom 28. 2. 1922; S. 45: c. Manucci vom 5. 8. 1924; S. 47: c. Parillo vom 18. 7. 1923.

[49]) Vgl. oben S. 27 dieser Abhandlung.

[50]) c. Many, 22. Februar 1919, n. 3, Hollnst. S. 58.

[51]) c. Jullien 12. Nov. 1924, n. 3 (Hollnst. S. 94).

Nach Hollnsteiner[52]) sind beim Vorhandensein von Furcht für die Prozeßführung drei Möglichkeiten zu beachten. Ist die Furcht so schwer, daß der von ihr Betroffene innerlich vollkommen erschüttert und in seiner Entscheidung unfrei wird, so daß er unter äußerem Zwang die Zustimmung simuliert, so can. 1086 § 2. Ist die Furcht nicht so schwer, aber doch schwer genug, daß die Freiheit der Entscheidung weitgehend beeinträchtigt wird, so can. 1087. Ist die Furcht aber noch geringer, und wird der von ihr Betroffene innerlich nicht so beeindruckt, daß der consensus matrimonialis schwer beeinträchtigt würde, so kann sie immerhin noch einen ausreichenden Grund für eine etwaige Simulation abgeben, wenn alle anderen Umstände auch dafür sprechen.

Zur Erläuterung des vorstehend Gesagten seien einige Beispiele aus der Praxis angeführt:

1. Am 4. Februar 1720 heiratete die Musikerin Anna de Ambreville den Annibal Traerius. Bereits im Jahre 1924 verlangte sie die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe ex capite simulationis. Als Ursache der Simulation führte sie folgendes an: Um die so sehnlichst gewünschte eheliche Verbindung zwischen ihr und einem gewissen adeligen Jüngling zu verhindern, habe man sie vier Monate lang in die Festung Mutina eingesperrt. Es sei ihr dabei kundgetan worden, daß sie nur dann aus der Haft entlassen würde, wenn sie sich sogleich mit einem ihr ebenbürtigen Manne verheirate oder aber sich verpflichte, die Ordensgelübde abzulegen und sofort in ein Kloster einzutreten. Anna sei darauf eine „Ehe" eingegangen, „sed ficte tantum et apparenter et absque animo se obligandi". Um die behauptete Simulation zu beweisen, legte sie dem kirchlichen Richter zwei Briefe an den in Mailand lebenden Abt Maggius vor, in welchen sie den Geistlichen bat, er möge doch einen schlauen Mann ausfindig machen, „qui aptus esset ad simulationem". Später teilte sie ihm mit, daß sie den ihr von ihm zugeführten Annibal kennengelernt habe und mit ihm nur zum Schein eine Ehe eingehen wolle, welche Absicht später vom Abt auch gebilligt wurde. Annibal selbst habe sie vor ihrer Einkerkerung noch nicht gekannt. Er sei eines Tages in die Festung gekommen, um dort ein Musikinstrument auszubessern. Sie habe ihm dabei ihre verzweifelte Lage geschildert, und er habe darauf den ernsten Willen geäußert, sie zu ehelichen. Sie sei sodann mit Annibal dahin übereingekommen, daß sie künftig getrennt und auf eigene Kosten wohnen und leben wollten. Nur eine Reise hätten sie gemeinsam gemacht. In Mantua habe sie dann dem Gouverneur in Gegenwart Annibals den ganzen Sachverhalt geschildert und dann zunächst allein im Hause einer ehrsamen alten Frau übernachtet, um später in das Konservatorium des Dritten Ordens des hl. Franz zu gehen.

[52]) Hollnsteiner S. 83.

Da sich dieses Vorbringen Annas als den Tatsachen entsprechend herausstellte, zögerte der kirchliche Richter nicht, die Nichtigkeit dieser Ehe ex capite simulationis auszusprechen, welches am 19. August 1724 geschah. Dieses Urteil wurde am 9. Juli 1725 von der SCC. in der Endentscheidung bestätigt.

2. Am 10. März 1731 erkannte die SCC auf Nichtigkeit der Ehe, die am 21. August 1721 in der Stadt Compostella zwischen Maria Gonzalez de Don und Hyacintus Andrada geschlossen wurde.

Bereits im Jahre 1719 hatte Maria dem Erzbischöflichen Gericht in Compostella vorgetragen, sie sei von Hyacint unter dem Versprechen der Heirat mißbraucht worden, und sie beantrage daher, Hyacint dahin zu verurteilen, sein einmal gegebenes Versprechen auch zu halten. Hyacint hingegen bestritt aufs Heftigste die Behauptungen des Mädchens und beeidigte sogar seine Aussage. Er fand aber keinen Glauben, und es wurde ihm sogar eine schwere Kerkerstrafe angedroht, falls er Maria nicht heirate. Aus Furcht vor einer so entehrenden Strafe erklärte er sich dann bereit, das Mädchen sogleich zu ehelichen.[53]) Kurz nach der Trauung verließ er, ohne seine Gattin zu grüßen, die Kirche und reiste sofort in eine andere Stadt. Auch in der Folgezeit lebte er stets von seiner ihm angetrauten Frau getrennt.

Erst nach dem Tode ihres Vaters gab Maria zur Entlastung ihres Gewissens die Erklärung ab, sie sei nur unter dem starken Einfluß ihres Vaters und ihrer Verwandten in derart gewissenloser Weise gegen Hyacint vorgegangen. Weder ein Eheversprechen, noch die behauptete Defloration, noch der Wille, Hyacint zu heiraten, hätten in Wahrheit vorgelegen. Und da auch der Konsens des Hyacint erheuchelt gewesen sei, was auch noch durch die Tatsache gestützt würde, daß er noch kurz vor der Eheschließung vor einem Notar und mehreren Zeugen erklärt habe, daß er weder Maria die Ehe versprochen noch sie irgendwie geschlechtlich mißbraucht habe, bäte sie um die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, welchem Begehren dann auch tatsächlich mit vollem Recht entsprochen wurde.

3. Am 9. März 1896 heiratete die Italienerin Evangelina Y. auf den Wunsch und die Drohungen ihres Vaters hin den reichen Venantius X. Aus der Überlieferung geht hervor, daß sie ihren Ehewillen jedoch nur „externe, non veraciter et interne" abgab und innerlich gerade den einer Ehe entgegengesetzten Willen hatte. Denn sie liebte einen anderen Mann namens Vincentius, dessen Familie jedoch ihrem Vater äußerst verhaßt war.

Am 15. Januar 1900 erkannte das Gericht zu Camerino die Ehe für nichtig „ob probatam ex jure positivo deficientiam veri et in-

[53]) Ähnlich die bei Lohmann S. 23 Anm. 53 und 54 und S. 24 Anm. 57 angeführten Fälle.

terni consensus ex parte ipsius Evangelinae". Auf die Appellation des Ehebandverteidigers hin ordnete die SCC am 1. März 1902 die nochmalige Untersuchung dieses Falles durch die Erzbischöfliche Kurie an. Am 16. August 1902 erfolgte sodann die endgültige Nichtigkeitserklärung dieser Eheschließung.[54])

4. Etwa zur selben Zeit strengte in Frankreich vor dem Erzbischöflichen Gericht zu Bordeaux ein Mann namens Maurice X. die Nichtigkeitsklage an und berief sich dabei auf mangelnden Ehewillen seiner Frau Josephine. Die Beweisaufnahme ergab, daß Josephine auf das hartnäckige Drängen und die wiederholten Selbstmorddrohungen ihres Vaters hin sich endlich hatte dahin bringen lassen, den ihr äußerst unsympathischen, aber sehr reichen Maurice zu heiraten, um auf diese Weise ihren Vater vor dem drohenden Bankerott seines Unternehmens zu retten. Bald nach der Hochzeit verließ sie mehrere Male ihren Gatten, ohne Nachricht zu hinterlassen und entfloh schließlich nach viermonatiger Ehe endgültig auf die Insel Gazeaux zu ihren Eltern.

Obwohl genügend nachgewiesen wurde, daß Josephine keinen wahren Ehewillen gehabt hatte, war die Nichtigkeitsklage ohne den gewünschten Erfolg, und auch die übergeordnete Instanz wie auch die SCC schlossen sich diesem Urteile an. Es erfolgte aber eine Wiederaufnahme des Verfahrens, und nach erneuter Untersuchung des Falles wurde im Dezember 1902 die Ehe für nichtig erklärt. Diese Entscheidung wurde im März 1903 bestätigt, da in diesem Prozeß der Beweis des mangelnden Konsenses vollkommen geglückt war.[55])

2. Der innere Vorbehalt, der jegliches Recht auf den ehelichen Akt ausschließt.

Nach can. 1081 § 2 sind die Verlobten verpflichtet, sich gegenseitig das Recht auf den Leib als ein lebenslängliches, unbefristetes und lückenloses — jus perpetuum et exclusivum — zu übertragen. Da gemäß can. 1081 § 2 unter „conjugalis actus" der „actus per se aptus ad prolis generationem" zu verstehen ist, so wird der einzige Hauptzweck der Ehe, der nach can. 1013 § 1 in der Kindererzeugung zu erblicken ist — das „bonum prolis" —, nicht in den ehelichen Konsens miteinbegriffen. Eine kirchlich-gültige Ehe kann demnach in diesem Falle nicht zustande kommen.[56])

Es sei auch an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man hier wiederum zwischen Recht und Gebrauch des Rechts,

---

[54]) ASS 35, S. 130.
[55]) ASS Bd. 18, 1903.
[56]) Triebs S. 488.

zwischen Pflicht und ihrer Erfüllung wesentlich zu unterscheiden versucht. So sagt auch Gasparri: „Tradere acceptare ius coeundi in ordine ad prolis generationem videlicet et simul velle matrimonio abuti, generationem impediendo, sunt duo actus voluntatis, qui se invicem non excludunt".[57]) Und sehr deutlich spricht sich auch eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes aus: „Porro optime notat sententia appellata attendendam esse hac in re distinctionem magni momenti inter assumptionem obligationis coeundi in ordine ad prolem generandam et adimplementum seu executionem obligationis assumptae. Nam — vgl. Gasparri, De matr. II, 922 — intentio contrahendi et sese obligandi stare utique potest cum firmo proposito obligationem violandi; illa tamen intentio constituit consensum et satis est pro validitate contractus ac proinde hoc pravum propositum non est contra conjugii substantiam".[58]) Und in einer jüngst ergangenen Entscheidung der Rota heißt es ähnlich: „Voluntas contrahendi et voluntas non adimplendi non se necessario excludunt (D'Annibale s. oben Anmerk. 34, S. 28); esse rei non pendet ab usu suo et eius distinguitur ab exercitio iuri obligatio ab executione obligationis. Consequenter non per quodlibet propositum vitandi prolem vel onanistice coeundi irritatur matrimonium; irritatur vero matrimonium per positivam voluntatem negandi ius ipsum, vi cuius alter in alterius corpus potestatem habet in ordine ad prolem; prava ista voluntas debet igitur esse particularis ac praevalens seu extinguere voluntatem contrahendi verum matrimonium".[59]) Das Recht auf Kinder darf auf keinen Fall mit ausdrücklichem Willensakt ausgeschlossen werden, wenn nicht die Ehe nichtig werden soll. So sagt auch Prior, der damalige Dekan der Rota. „Si matrimonii abusus consensui apponatur tamquam conditio sine qua non, invalidum est matrimonium; ius enim ipsum rite coeundi eo ipso manet retrictum vel exclusum."[60]) Und ähnlich heißt es bei Cattani[62]): „Si igitur quis non velit tradere et acceptare ius coeundi, aut illud velit quidem sed sua intentionem excludat vel limitet

---

[57]) Gasparri, De matr. n. 1005 ed. 1904 und unter Berufung auf Gasparri n. 828 und Wernz n. 462 will Lohmann, S. 34, sogar behaupten, daß „selbst wenn der Kontrahent sich vorbehält, die Ehe onanistisch zu mißbrauchen oder eine Abtreibung vorzunehmen, dieser Vorsatz die Gültigkeit der Ehe nicht berührt, solange er „generaliter" und nicht „per se" zur conditio sine qua non des Vertragsschlusses gemacht wird. Wie aber läßt sich auch ein derartiger „Generalvorsatz" mit der strengen Forderung eines auf „actus per se aptos ad prolis generationem" gerichteten Ehewillens vereinbaren? „Qui matrimonium vult, necesse est ut eiusdem substantiam velit." Im Hinblick auf die von Lohmann S. 3 vertretene Auffassung (vgl. oben S. 28 Anmerk. 35) ist ihm somit zumindest eine grobe Inkonsequenz vorzuwerfen.

[58]) c. Sincero 31. Oktober 1919, n. 2 Hollnst. S. 75.

[59]) c. Jullien 11. Januar 1932, Hollnst. S. 50.

[60]) c. Prior 31. März 1922, n. 4, 5 Hollnst. S. 71.

[62]) c. Cattani, 3. 4. 1917, n. 5, ähnlich c. Many 24. 1. 1911.

ordinationem ad prolem, iam non vult matrimonium, quia contradictoria simul velle absurdum est."[63])

Wird dagegen eine Ehe geschlossen in der klaren Erkenntnis, daß als Hauptziel der Ehe die Kindererzeugung anzusehen ist, und — obwohl dieses au chvon den Brautleuten anerkannt wird — die Ehegatten sich aber in dieser Hinsicht s p ä t e r trotzdem vergehen und die Nachkommenschaft durch Mißbrauch des ehelichen Verkehrs ausschließen, so berührt das die Gültigkeit der Ehe nicht. In sämtlichen vorliegenden Urteilen der Rota — und das ist auch die herrschende Ansicht der Kanonisten[64]) — wird betont, daß die V e r m u t u n g dahin gehe, in allen diesen Fällen sei nicht die Verpflichtung selbst, sondern lediglich die Erfüllung der Pflicht ausgeschlossen worden.[65]) Tatsächlich ist aber in d i e s e m Falle beim Eheabschluß selbst gar nichts — auch nicht die Erfüllung der Pflicht — ausgeschlossen worden. Der spätere Mißbrauch der Ehe berührt nicht ihre Gültigkeit. Nur wenn nicht sicher feststeht, ob beim Abschluß das bonum prolis ausgeschlossen wurde oder nicht, kann der spätere Mißbrauch der Ehe als Indiz für mangelnden Ehewillen dienen (vgl. unten S. 40). „. . . praesumitur enim contrahentem solam voluntatem habuisse iura matrimonialia laedendi per abusum matrimonii salvo eius substantia . . . Discremen egregii illustrat Lehmkuhl[65]): Si peccaminosa aliqua intentio seu propositum peccandi contra bonum substantiale matrimonii in pactum deducitur, quo matrimonii iura determinentur, matrimonium nullum est. Nam tunc non solum aderat voluntas delinquendi contra matrimonialia iura, determinentur, matrimonium nullum est. Nam tunc non solum aderat voluntas delinquendi contra matrimonialia iura, sed horum iurium compacti tradentorum deerat et voluntas et voluntatis declaratio."[66]) In der schon oben genannten Entscheidung Priors heißt es ähnlich: „Cum matrimonium autem iuris favore gaudeat,

---

[63]) Siehe auch die bei Lohmann S. 52 ausführlich behandelte c. Chimenti vom 4. 8. 1922.

[64]) i. G. zu Lohmann, S. 37, der in Anlehnung an die Lehre von der Bedingung (c. 1092 CIC) in dubio den Anschluß d e s R e c h t s präsumiert, weil durch die Bedingung (cond. sine qua non) eine Verbindung mit dem Ehevertrag als solchem geschaffen werde, die den Ausschluß des Wesensteiles der Ehe als Rechtsmoment und nicht nur als einen rechtsunerheblichen Zusatz erscheinen lasse. Diese Präsumtion werde auch in der Stelle c. Prior, 31. III. 1922 (s. S. 38 ds. Abhandlg.) zum Ausdruck gebracht. Abgesehen davon, daß diese von Lohmann zitierte Stelle gar nichts von einer Präsumtion erwähnt, vielmehr klar einen Fall regelt, in welchem das Recht auf Nachkommenschaft ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erscheint uns diese Konstruktion auch wenig überzeugend, zumal Lohmann bereits auf der folgenden Seite (Anm. 112) erklärt: in dubio habe der Richter gem. c. 1014 den favor matrimonii zu beachten und f ü r die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden.

[65]) Lehmkuhl, Theol. mor. II, n 879,3 (ed. 1910), vgl. oben S. 28, Anmerkung 35 dieser Abhandlung.

[66]) c. Parillo, 29. IV. 1922.

praesumitur intentionem contrahentis fuisse obligationem violare potius quam eandem reicere."[67]) Und im gleichen Sinne äußert sich Sincero: „Propter favorem iuris, quo matrimonium gaudet, in dubio praesumitur contrahentem habuisse hanc intentiam peccandi salvo iure matrimonii."[68])

Was den Beweis eines derartigen inneren Vorbehaltes anbelangt, so sagt die soeben genannte Entscheidung: „At haec praesumtio est juris tantum quae veritate cedere debet. Si nempe rite et indubie constet utramque vel alterutram partem positivo voluntatis actu exclusisse non tantum adimplementum obligationis sed omne jus ad conjugalem actum matrimonium nullum est. Quaestio igitur est potius facti quam juris."[69]) Ein solcher Beweis ist gewiß nicht leicht zu erbringen. Wenn die Ehegatten — wie es wohl meistens der Fall sein dürfte — vertragsmäßig den Kindersegen ausgeschlossen haben, so besteht kein Grund, die Nichtigkeit in Frage zu ziehen. In den Fällen des inneren Vorbehalts dagegen[70]) läßt sich nur ein Indizienbeweis erbringen.

Als ein Indiz gegen den richtigen Ehewillen wird z. B. die Tatsache gewertet, daß in der Ehe ständig Mittel zur Verhütung der Empfängnis angewendet werden. So heißt es in der oben angeführten causa Sincero vom 31. 10. 1919: „Tandem, ut praetermittamus inhonestissimam vivendi rationem tam ante quam post matrimonium, — et satis superque constat ex actis positiva viri intentio excludendi in matrimonii celebratione omne jus et omnem obligationem coeundi in ordine ad actus per se aptos ad generationem prolis confirmatur ex subsequentibus circumstantiis matrimonii, praesertim vero ex eo quod nunquam vir adimplevit hanc obligationem coeundi per actus per se aptos ad prolem generandam, sed semper a primo usque ad ultimum media inhonesta et turpia adhibuit ad prolem vitandam, de quo facto ex actis moraliter constat, eo nempe modo constat, quo in hac materia et in praesenti casu constare potest."[71]) Ähnlich heißt es noch in einer anderen Entscheidung der Rota: „Facile contingere potest sponsus velle quidem obligationem suscipere et non servare, utando eg. onanistice matrimonio. Immo regulariter haec mens ipsis supponenda

---

[67]) c. Prior, 31. III. 1929.
[68]) c. Sincero, 31. X. 1919, n. 3, Hollnst. S. 79.
[69]) c. Sincero, 31. X. 1919, n. 3, Hollnst. S. 79.
[70]) Daß die Ungultigkeit auch in diesem Falle nicht nur bei der vertragsmaßigen Vereinbarung denkbar ist, sondern ebenso auch durch einseitigen Vorbehalt bewirkt werden kann, sagt ausdrücklich c. Sincero, 31. X. 1919, n. 3: „Nec officit, quod intentio prolis evitandae in pactum deducta non fuerit inter conjugus; ad invaliditatem enim matrimonii nil refert, quod actus voluntatis excludens omne jus ad conjugalem actum ab utraque parte vel tantum ab alterutra sit positus."
[71]) S. ebenso c. Chimenti, 14. 3. 1924, daruber ausführlicher Lohmann, Seite 54.

est, cum intendunt prolem vitare."[72]) Als fast untrügliches Indiz ist nach Gasparri ferner der Umstand zu werten, wenn sich der simulierende Teil einer Vasektomie unterzieht: Vasectomia (viri) non solum huius viri matrimonium invalidum est ob impotentiae impedimentum, sed nonnulli invalidum quoque habent ex defectu consensus ob intentionem contrariam substantiae matrimonii excludendi scil. prolem . . . Si mulier huic operationi (vasectomiae) sese voluntarie submittat, ut concupiscentiae indulgeat, prolem evitans grave indicium est intentionis contra matrimonii substantiam, quae matrimonii nullitatem secum fert."[73])

Wird dagegen der einwandfreie Beweis erbracht, daß der Kindersegen w ä h r e n d b e r e i t s b e s t e h e n d e r E h e für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen wurde — etwa von der Geburt des ersten oder zweiten Kindes an oder bis sich die Lebensverhältnisse gebessert haben —, so berührt ein solcher Vorbehalt die Gültigkeit der Ehe grundsätzlich nicht, sondern stellt sich nur als eine Verletzung der ehelichen Pflichterfüllung dar. Denn wenn die Gatten einmal die Verpflichtung auf sich genommen haben, die aus der gegenseitigen Übertragung des jus in corpus zum Zweck der Kindererzeugung aus der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe entspringt, so sind sie beide auch im Besitz des jus exclusivum et perpetuum. W i e die Gatten dieses Recht a u s ü b e n wollen, kann an dem rechtlichen Bestand der Ehe nichts mehr ändern: „Matrimonium foedatur sed non irritatur". Es sei jedoch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich ein derartiger Vorbehalt unter Umständen auch gegen eine wahre Ehe richten kann, nämlich dann, wenn v o n v o r n h e r e i n das Recht auf den Leib nur als ein zeitlich beschränktes übertragen wird.[75]) Sehr scharf und eindeutig hat Gasparri dieses dahin formuliert: „Conditio, quae in corruptis popolorum moribus saepe apponitur: dummodo post primum vel alterum filium prolem evitemus, est contra perpetuitatem, si coniux intendit ipsum matrimoniale ius tradere acceptare temporaneum, id est usque ad primum vel alterum filium; non est contra perpetuitatem, si coniux ius matrimoniale vult tradere — acceptare perpetuum, sed post primum vel alterum filium eodem abuti."[76])

Endlich ist in diesem Zusammenhang noch auf eine vielumstrittene Frage einzugehen, welche die sogenannte „J o s e f s - E h e" betrifft, d. i. die Ehe, die mit dem Vorsatz der Bewahrung der Jungfräulichkeit in der Ehe eingegangen wird.[77]) Wenn ein derartiger

[72]) c. Chimenti, 4. Aug. 1922, n. 3, Hollnst. S. 76.

[73]) Gasparri I, Appent, S. 471, n. II, n. 829. Hiernach macht die Vasektomie die Frau also nicht impotent, — bewirkt also nicht ein trennendes Ehehindernis gemäß can. 1068 —, sondern gibt eine praesumtio gegen den richtigen Ehewillen der Frau. Vgl. Hollnsteiner, S. 78, Anm. 1.

[75]) Vgl. hierzu auch Triebs, S. 489, und Lohmann, S. 33.

[76]) Gasparri II, 906.

[77]) Vgl. auch Hollnsteiner, S. 125 ff.

Vorbehalt sich nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist die Ehe zweifellos gültig. Denn jeder Gatte hat das Recht, auch auf die wesentlichsten Eherechte für eine bestimmte Zeit freiwillig zu verzichten. So sagt auch Gasparri: „Si conditio est de servanda castitate ad tempus (e. g. per tres annos) omnes admittunt matrimonium valere, quia ius potest utique temporanee ad eius exercitio separari et matrimonium in iure consistit. Si e contrario conditio est de servanda castitate in perpetuum non levis est controversia, an matrimonium valeat necne."[79]) Auch wird die Gültigkeit der Ehe nicht in Frage gestellt, wenn es sich lediglich um eine Auflage handelt, die als Verpflichtung zum bereits gültigen Vertrage hinzutritt. Anders aber ist die Rechtslage, wenn ein solcher Vorbehalt — meistens wird es sich ja wohl um eine vertragsmäßige Bedingung handeln — für immer gesetzt wird. Denn dann haben sich die Ehegatten einerseits im ehelichen Konsens „das ius ad conjugalem actum" zum Zweck der Erzeugung von Nachkommenschaft gegeben und verpflichten sich doch andererseits, dieses Recht nie auszuüben. In diesem Falle haben sich auch hochangesehene Autoren mit Recht gegen die Gültigkeit einer solchen Ehe ausgesprochen. In Zweifelsfällen soll aber der Ehe der favor iuris zugute kommen und sie wenigstens so lange für gültig gehalten werden, als der Hl. Stuhl keine andere Entscheidung fällt: „In dubio liquet standum esse favore matrimonii iuxta c. 1040 et peculiarem praesumtionem iuris, de qua in can. 1086 § 1."[80]) Abschließend mag noch auf eine auf diesen Grundsätzen aufbauende Entscheidung der S. Rom. Rota hingewiesen werden.[81])

3. Der innere Vorbehalt, der den Ausschluß der wesentlichen Eigenschaften der Ehe betrifft.

Es ist nun endlich der Fall denkbar, daß jemand zwar die Ehe selbst will und auch dem anderen Gatten das Recht auf den ehelichen Akt zum Zweck der Kindererzeugung überträgt, und die Eheschließung dennoch ungültig ist, weil er dabei eine der wesentlichen Eigenschaften der Ehe ausgeschlossen hat. Als gottgewollte und von Gott eingesetzte Ordnung unterliegt die Ehe in ihrer Form und ihren Eigenschaften nicht dem menschlichen Willen. Wer die Ehe will, muß sie so wollen, wie sie Christus eingesetzt hat und die Kirche sie als Sakrament wahrt und hütet.[82])

---

[79]) Gasparri II, 900.
[80]) Gasparri II, 900.
[81]) c. Guglielmi vom 20. 1. 1933, (Hollnst. S. 137).
[82]) Hollnsteiner, S. 65.

Wesentliche Eigenschaften der Ehe sind nach can. 1013 § 2 ihre Einheit und Unauflöslichkeit.[83])

a) Die Einheit der Ehe (Einehe) besteht darin, daß nur ein Mann und eine Frau gleichzeitig ehelich miteinander verbunden sind. Sie ist der Vielehe (Polygamie) entgegengesetzt, die entweder als Vielweiberei (Polygynie) oder als Vielmännerei (Polyandrie) auftritt.

Hinsichtlich der Polygynie lehrt schon Thomas von Aquin[84]), — dem weitaus die meisten Theologen und Kanonisten folgen, — sie widerstreite zwar nicht dem primären Ehezweck, da ein Mann sehr wohl mit mehreren Frauen Kinder erzeugen könne[85], jedoch vereitele sie die sekundären Zwecke, wenn auch nicht ganz, so doch großenteils.[86]) Müssen mehrere Frauen sich in der Achtung und Liebe eines Mannes teilen und sollen sich auch die übrigen Ansprüche und Rechte auf mehrere Frauen verteilen, so ist die naturgemäße Folge dieser Ungleichheit der Geschlechter eine starke Herabwürdigung der Frau und diese hört damit auf, eine ebenbürtige Gefährtin des Mannes zu sein, wie es doch nach dem Pauluswort — „beide Geschlechter sind in den ehelichen Rechten einander gleichgestellt", (1. Korinth. 7, 2—4) — ausdrücklich gefordert wird.

Während bei der Mehrzahl der Kulturvölker des alten Orients Polygynie herrschte und bei den Vornehmen und Herrschern oft bis zur Maßlosigkeit entartete, wird heute in allen Kulturstaaten die Auffassung vertreten, daß die Polygynie als der sittlichen Ordnung widersprechend streng zu verwerfen sei. Auch die Türkei verbietet die Polygamie in beiden Arten und stellt die Verletzung der diesbezüglichen Vorschriften unter strenge Strafe, und auch in Indien und China ist die Vielweiberei besonders in den letzten Jahrzehnten in ihrer Ausbreitung sehr stark zurückgegangen. Sogar bei den sog. primitiven Völkern findet sie sich immer

---

[83]) Streitig ist, ob zu den rechtserheblichen Fällen der Simulation des can. 1086 § 2 auch der ausdrückliche Vorbehalt gehört, die Sakramentalität auszuschließen. Dieses bejaht z. B. De Smet (p. 130, n. 155). Dem wird zuweilen entgegengehalten, daß die Sakramentalität der Einheit und Unauflöslichkeit eine besondere Festigkeit geben soll und demnach keine neue, selbständige, der Einheit und Unauflöslichkeit gleichgeordnete wesentliche Eigenschaft der Ehe sein kann, (so auch Triebs, S. 490, und Lohmann, S. 32), und zudem wäre sie auch sicherlich wohl sonst in can. 1013 § 2 besonders aufgeführt worden. Doch ist eine solche Begründung zumindest irreführend. Wird nämlich vorbehalten, die Ehe solle entweder nicht sakramental sein oder überhaupt nicht zustandekommen, so richtet sich dieser Vorbehalt gegen das Wesen der christlichen Ehe, die nur als sakramentale Ehe gewollt sein kann, (so auch Lohmann, S. 32).

[84]) S. Thomas, P. 3, suppl. q. 65 a. 1.

[85]) Aus diesem Grunde wurde denn auch tatsächlich bei den Patriarchen und Königen des Alten Bundes die Vielweiberei geduldet.

[86]) Vgl. Knecht, Handb. S. 51.

seltener vor. So treffen wir sie in gemäßigter Form (Hauptfrau und Neuenfrauen) nur noch bei einigen Hirtenvölkern an, wo das zähe Festhalten an dieser Unsitte noch besonders durch die schnelle körperliche Entwicklung und frühe Heiratsfähigkeit der Mädchen, sowie durch die ausdauernde Kräftigung der Männer begünstigt wird. Gewiß mögen auch durchaus ernsthafte Gründe zur Polygynie führen können. So kann sie sich etwa zeitweise aus dem Umstande rechtfertigen lassen, daß die Männer eines Stammes fast sämtlich umgekommen sind (durch Kriege usw.). Bei Pflanzervölkern werden die Frauen als wichtige Arbeitskräfte angesehen und aus einer gewissen Dankbarkeit heraus auch in die eheliche Lebensgemeinschaft aufgenommen. Insbesondere aber wird bei fast all diesen die Polygynie bejahenden Völkerschaften als Grund für ihre Herrschaft der starke Wunsch nach Kinderreichtum angeführt. Es darf hier vor allem auf die absonderliche Lehre der Mormonen hingewiesen werden. In dieser nordamerikanischen Sekte wurde um etwa 1838 die Vielweiberei öffentlich eingeführt. Später zwar wieder zurückgewiesen, wurde die Polygynie jedoch im Jahre 1852 durch Brigham Young auf Grund einer Offenbarung feierlichst sogar als Grundgesetz verkündet. Für jeden Mormonen bestand nunmehr die strenge Pflicht, sich zu verehelichen, wobei er sich seine Frauen „für Zeit und Ewigkeit" oder auch nur „für die Zeit" „ansiegeln" lassen konnte. Da nach der Lehre der Mormonen die Kinder der Geister auf irdische Körper oder „Tabernakel" warten, um so eine höhere Stufe ihrer Existenz zu erlangen, wurde die Polygynie sogar als besonderes Gnadenmittel angepriesen, während ohne Polygynie keine Erhöhung und Erhörung des Menschen möglich war. Wie viele Frauen sich ein Mann nimmt, hängt dabei ganz vor seinem Einkommen und von seiner Stellung in der Hierarchie ab. Der 1. Präsident hat z. B. 19 Frauen. Obgleich der Ehebruch mit den höchsten Strafen belegt wird, entbehrt die Ehe jedoch auch hier sehr des sittlichen Haltes. Und nach dem Urteil Sachverständiger sind auch die Kinder körperlich und geistig geschwächt.

Die Polyandrie ist noch weit seltener als die Polygynie verbreitet. Wir finden sie heute nur noch bei einigen kulturgeschichtlich jüngeren Völkern Südasiens (Indien, Tibet), auf Ceylon, bei den Aleuten, Konjaken und Eskimos, sowie bei den Dieri in Australien. Man unterscheidet hier wieder zwei Arten von Polyandrie: die gewöhnliche, sogenannte Bruder-Polyandrie, bei der die jüngeren Brüder des Mannes zugleich auch die Gatten seiner Frau sind (so auf Ceylon, in Tibet und einigen anderen Völkern am Fuße des Himalaya) und die Polyandrie, bei welcher die Ehemänner der Frau nicht miteinander blutsverwandt sind (z. B. so bei den Nayaren in Südindien). Diese Unsitte der Vielmännerei mag wohl meistens mit besonderen Schwierigkeiten des Jägerlebens zusammenhängen

(z. B. bei den Eskimos), wie auch Sparsamkeitsrücksichten und oft bittere Armut (so bei den Hereros in Südafrika) die Polyandrie noch immer aufrechterhalten. Erwähnenswert bleibt, daß auch der Wunsch nach Kinderreichtum wiederholt in der Geschichte besonders der indogermanischen Völker zu einer — wenn auch nicht immer ehelichen — Verbindung zwischen einer Frau und mehreren Männern geführt hat. So war es in Sparta, — wo die Ehe gewissermaßen als Staatsanstalt betrachtet wurde, um dem Vaterlande gesunde, kräftige Krieger zu verschaffen — den Frauen zu Zeiten, wo ihre Männer im Krieg waren, erlaubt, mit anderen, besonders schönen und kräftigen Männern in Geschlechtsgemeinschaft zu treten. Die aus diesen Verbindungen hervorgegangenen Kinder (Parthenier) wurden von Staats wegen erzogen. Aber auch in Friedenszeiten war eine sogenannte „Zeugungshilfe" erlaubt. Dies bekunden namentlich die Gesetze, welche auch dem bejahrten Ehemanne gestatteten, mit einem jüngeren und kräftigeren Manne unbeschadet des ehelichen Verhältnisses seine Rechte zu teilen, um Kinder zu erzielen. Und auch dem unverheirateten Manne, welcher sich Kinder wünschte, war es erlaubt, sich mit einem Ehemanne über ein zeitweiliges Abtreten seiner Frau zu diesem Zwecke zu verständigen. (Vgl. Xenoph., De re publ. Lac. 1, 7 f. Plutarch, Lyc. 15.) Ja, es war sogar zeitweise gestattet, den Ausfall männlicher Bevölkerung durch Knechte ergänzen zu lassen. (Theopomp bei Athen. VI, p. 271 D.)[87]) Auch bei anderen indogermanischen Völkern — so bei den Indern, Parthen, Osseten, Armeniern und Litauern — ist diese eigenartige Einrichtung des Zeugungshelfers bekannt gewesen. Denn Hauptzweck der germanischen Eheschließung war zweifellos der, einen Sohn als künftigen Verrichter der Totensakra für die Ahnen zu gewinnen. War nun die Frau unfruchtbar, so wurde sie meistens ihrer Stellung als Hauptfrau entsetzt. War dagegen der Mann impotent, so gab er seiner Frau den Auftrag, sich einen Zeugungshelfer zu verschaffen. Auch die polygynische Einrichtung der sog. „Leviratsehe", d. h. der Ehe mit der kinderlos gebliebenen Witwe des Bruders — wie sie sich bei den Preußen, Armeniern und Albanesen vorfand — verfolgte den Zweck, für die Fortpflanzung des Geschlechts zu sorgen. Bei den Albanesen ist sie trotz der eifrigen Bemühungen der Missionare noch heute anzutreffen. Wenn von zwei verheirateten Brüdern der eine stirbt, so ist der Überlebende verpflichtet, die Witwe als Nebenfrau zu übernehmen. Das nämliche geschieht mit der Witwe des Oheims.[88]) Auch die bei den alten Preußen, den Litauern, Angelsachsen und Warnen übliche Einrichtung der „Stiefmutterehe", — wo der Vater

[87]) Vgl. hierzu Real-Encyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, 1846, 4. Bd., Seite 1646.

[88]) Vgl. hierzu Steinmetz, „Ein Vorstoß in die albanischen Alpen", Seite 15.

eine zweite Frau mit der Bestimmung heiratet, daß nach seinem Tode sein Sohn diese Frau ohne Rücksicht auf etwa schon bestehende Verheiratung seinerseits als Gattin übernimmt, — beruht auf ähnlichen Erwägungen. Zu erwähnen bleibt noch das bei den Osseten, Afghanen und Russen angetroffene „Suochaçest", d. h. Liebesverhältnis zwischen „Schwäher und Schnur", wo Schwiegervater und Schwiegertochter zusammen Kinder erzeugen, sowie endlich die wohl auf den Wunsch des Vaters nach einem Suochaçest beruhende eigenartige Sitte der „Kinderehe", wo der Vater seinem sechs- oder achtjährigen Sohn eine Frau von 14 bis 16 Jahren kaufte, eine Unsitte, die insbesondere bei den Indern, Iraniern, Armeniern, Albanesen und Slaven vorgekommen sein soll.[89])

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß in diesen ganz besonders gelagerten Fällen, wo ernsthafte Gründe zur Polyandrie drängen, die soziale Stellung des einen Ehegatten und der Kinder nicht notwendig herabgesetzt werden muß. Allgemein gilt jedoch — und alle kultivierten Völker vertreten heute diese Auffassung —, daß die Vielmännerei nicht nur das männliche Geschlecht entwürdigt, sondern auch die Vaterschaft unsicher und somit ein geordnetes Familienleben, insbesondere aber die Erziehung der Kinder unmöglich macht.

Der gegenwärtig regierende Papst Pius XI. lehrt in seinem Rundschreiben über die christliche Ehe[90]) ausdrücklich, daß Christus selbst jede Art von Polygamie für die ganze Welt abgeschafft und auch jegliche Dispens aufgehoben habe, wie dies die Lehre Christi und die ständige Lehre und Praxis der Kirche mit voller Deutlichkeit zeige.[91]) Daher können nach der übereinstimmenden Lehre der Theologen auch die Ungläubigen nicht mehr gleichzeitig mehrere Ehegatten haben, und so verlangt denn auch die Kirche von einem Heiden, der nach seinen Stammessitten mehrere Frauen hatte, bei seinem Übertritt zum Katholizismus, nur seine erste Frau als gesetzmäßige Gattin zu behalten und sich von allen anderen zu trennen.

Was die rechtliche Wirkung des Ausschlusses der ehelichen Einheit anbelangt, so wird auch hier wiederum wesentlich unterschieden zwischen Recht und Gebrauch des Rechtes, zwischen Pflicht und ihrer Erfüllung. Im Zweifelsfalle muß der Richter in favorem matrimonii den Ausschluß des Erfüllungswillens praesumieren. Nicht die Treue als solche sollte ausgeschlossen werden,

[89]) Vgl. hierzu die bei Hermann „Die Eheformen der Urindogermanen" in Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1934, Bd. 1, Nr. 2, angegebenen Quellen.

[90]) Eheenzyklika, S. 11. Authent. deutsche Übertragung, Berlin 1931.

[91]) Vgl. z. B. Konzil Trid. sess. XXIV: „Daß durch dieses Band nur zwei vereinigt und verbunden werden, hat Christus der Herr nur zu deutlich mit den Worten gelehrt: „Sie sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch".

sondern lediglich ihre Erfüllung.[92]) Hat jemand bei Eingehung der Ehe die Absicht, gelegentlich, z. B. auf Reisen, die eheliche Treue nicht zu halten, so ist von ihm nicht anzunehmen, daß er grundsätzlich die Pflicht zur Treue leugnet, sondern daß er sich nur Ausnahmen von der Treupflicht zubilligen will. In einem solchen Falle haben sich die Gatten übereinstimmend das „jus exclusivum et perpetuum ad conjugalem actum" übertragen, und damit ist die Ehe gültig abgeschlossen worden.[93]) Der sündhafte innere Vorbehalt richtet sich nicht darauf, einer zur Zeit des Eheabschlusses bekannten oder auch noch ganz ungewissen Person das Recht auf den Leib zu übertragen, welches mit dem Recht des anderen Ehegatten konkurrieren soll, — ein solcher Vorbehalt würde sich zweifellos gegen das monogamische Prinzip der Ehe richten und die Ehe ungültig machen —, sondern der Gatte nimmt sich lediglich vor, die aus der Ehe entspringende Treupflicht gelegentlich mal zu verletzen. Ehebruch und Monogamie sind also begrifflich durchaus vereinbar.[94])

Die Beweisführung des Ausschlusses der Treupflicht selbst gegen eine überwältigende Vermutung, daß nur die Erfüllung dieser Pflicht ausgeschlossen wurde, dürfte nur in den seltensten Fällen gelingen und wird daher auch wohl kaum versucht werden.[95]) Bei der Behandlung des vorliegenden Themas ist uns jedenfalls in der gesamten kirchlichen Rechtspraxis kein Fall bekannt geworden, wo wirklich eine Ehe wegen Ausschlusses der Einheit für ungültig erklärt wurde.[96])

b) Von rechtlicher Bedeutung ist endlich der Fall eines inneren Vorbehalts, welcher die Unauflöslichkeit der Ehe betrifft, die darin besteht, daß keine Gewalt der Erde — weder die öffentliche Staatsgewalt noch eine private Willkür — das Band der Ehe zerreißen kann.[97])

In einem solchen Falle wollen die Verlobten zwar eine Ehe eingehen, sie übertragen sich auch das Recht auf den Leib — und zwar als ein jus exclusivum —, der Simulant macht aber dabei für sich insgeheim den inneren Vorbehalt, beim Eintritt eines zukünftigen, ungewissen oder auch sicher eintretenden Ereignisses

---

[92]) Vgl. S. 28 Anm. 35; S. 39 Anm. 65 dieser Abhandlung.
[93]) Siehe S. 29 Anmerkung 36.
[94]) Triebs, S. 492, ebenso irreführend auch Lohmann, S. 34.
[95]) Hollnst., S. 13.
[96]) In der von Lohmann S. 57 angeführten Causa vol. IX dec. XIV p. 127 sq., wurde die Klage abgewiesen. Es handelt sich aber hier auch wohl eher um einen Fall des Ausschlusses der ehelichen Unauflöslichkeit.
[97]) Das Indult des Scheidebriefes des Alten Bundes wurde von Christus ausdrücklich mit den Worten aufgehoben: „Wer seine Frau entläßt und eine andere heiratet, der bricht die Ehe. Und wer eine vom Mann Entlassene zur Ehe nimmt, der bricht ebenfalls die Ehe." (Luc. 16, 18; Matth. 19, 9.) Diese Lehre steht jedoch in keinem Gegensatz zu den „Ausnahmen" der Bestimmungen der cc. 1119, 1120 CIC.

die Ehe wieder aufzulösen. Eine Übertragung des ius perpetuum ist nicht gewollt. Selbstverständlich kann ein solcher Vorbehalt gegen das bonum sacramenti auch den Beginn der Ehe betreffen. Wenn sich beispielsweise einer der Gatten vorbehält, daß für ihn — in foro interno — die Ehe erst beim Eintritt irgendeines Umstandes beginnen soll, — etwa wenn es sich herausstellt, daß die Ehe glücklich verläuft —, so hat auch er die Unauflöslichkeit aus seinem ehelichen Konsens ausgeschlossen, und es bedürfte in diesem Falle der Konsenserneuerung, um eine gültige Ehe zu bewirken.

Während bei den anderen bona matrimonii ein Unterschied zwischen Recht und Gebrauch des Rechtes, zwischen Pflicht und ihrer Erfüllung möglich und in favorem matrimonii notwendig ist[98]), kann ein derartiger Unterschied bei der Unauflöslichkeit nicht zugelassen werden.[99]) „Bonum indissolubilitatis illam distinctionem non admittit. Nec verum matrimonium unquam existit sine inseparabilitate; et ideo qui matrimonium vult, debet esse perpetuum. Et qui solubile intendit, non intendit matrimonium."[100]) „Matrimonium nunquam invenitur sine inseparabilitate; invenitur autem sine fide et prole, quia esse rei non pendet ab eius usu. Et secundum hoc Sacramentum essentialius est in matrimonio quam fides et proles."[101]) Denn ein Nichterfüllen dieser Verpflichtung aus der Unauflöslichkeit könnte begrifflich nur in der Befristung des Ehebundes liegen. Praktisch aber ist es einfach undenkbar, daß jemand wahrhaft und ernstlich die Unauflöslichkeit will und zu gleicher Zeit die Dauer des Ehebundes zeitlich begrenzt. So fällt beim bonum sacramenti der Erfüllungswille mit dem Verpflichtungswillen begrifflich zusammen[102]) und wer daher den Bestand der Ehe befristet, schließt die Unauflöslichkeit, — also eine wesentliche Eigenschaft der Ehe — aus und geht somit niemals eine gültige Ehe ein.

---

[98]) S. S. 28, 39, 47 dieser Abhandlung.

[99]) Triebs, S. 492, Capello p. 639 und 600.

[100]) c. Grazioli, 28. 11. 1928.

[101]) c. Grazioli. 11. 4. 1927, Thomas v. Aquin in Summ. Theolog. Suppl. q. 44 art. 3.

[102]) Vgl. Dec. Rot. 6, 248. Ebenso verhält es sich mit der Pflicht zur Übertragung des jus perpetuum in corpus. Der einseitige Vorbehalt, die aus der Ehe übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, ist nach der herrschenden Meinung vereinbar mit der Übernahme der Pflicht aus der gegenseitigen Übertragung des jus exclusivum in corpus, nicht aber vereinbar mit der Übernahme der Pflicht aus der Übertragung des jus perpetuum in corpus. Lebenslänglichkeit und Befristung sind zwei entgegengesetzte Begriffe. Verpflichtungs- und Erfüllungswillen fallen auch hier begrifflich zusammen. Vgl. auch Sanchez II, d. 20 § 12, ferner Wernz, IV 302 n. 44, und im Ergebnis auch Lohmann, S. 32, dessen Begründung allerdings äußerst unklar ist: da es keine konsumierte Ehe ohne Unauflöslichkeit gebe, sei eine Trennung von Pflichtübernahme und Erfüllung beim bonum sacramenti unmöglich.

Nur eine volle moralische Gewißheit über das Vorliegen eines derartigen Vorbehaltes gegen die Unauflöslichkeit kann die Nichtigkeitserklärung einer solchen Ehe rechtfertigen und läßt sich auch wohl nur aus den die Eheschließung begleitenden Umständen gewinnen. Als fast untrügliches Indiz des mangelnden Ehewillens ist es zu werten, wenn der Simulant bald nach der Hochzeit die einzig mögliche Folge aus der von ihm verursachten Ungültigkeit zieht und den getäuschten Gatten verläßt.[103]) Denn von den „coniecturae princeps ea est, quae deducitur ex facto, quod matrimonium vita communis non est secuta . . . Nam certum est huic coniecturae maximam vim in esse probandi."[104]) Wird ein zweifelloser Beweis erbracht, daß durch positiven Willensakt die Unauflöslichkeit ausgeschlossen wurde, so bedarf es keiner weiteren Beweise für die Ungültigkeit der Ehe mehr[105]), und dem Richter bleibt es nur noch überlassen, die Ungültigkeit durch Urteil auszusprechen.[106])

Eine berühmte Streitfrage sei in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt gelassen: Bis zur Reform des Eherechts unter Pius X. wurde eine Eheschließung an Orten, wo das Decretum Tametsi nicht verkündet war, dann für gültig anerkannt, wenn der Ehewille in irgendeiner Form erklärt wurde. Nach Möglichkeit sollten die Ehegatten natürlich in tridentinischer Form ihren Ehewillen bekunden. Es fragt sich nun, ob es als Zeichen mangelhaften Ehewillens zu werten ist, wenn ein Katholik die Ehe nur vor der staatlichen Stelle oder vor einem nichtkatholischen Priester geschlossen hatte. Cattani[107]) nahm in einem solchen Falle an, es fehle dem Contrahenten der Wille, eine im kirchlichen Sinne unlösbare Ehe einzugehen. Zur Nichtigkeitserklärung bedürfe es jedoch noch des Beweises dieser praesumtio auf Ungültigkeit durch andere Umstände. Wenngleich Cattani sich bei dieser Behauptung auch auf mehrere ähnliche Rotalurteile berufen konnte, so steht er doch im Hinblick auf die frühere kirchliche Ehegerichtspraxis allein da. Es ist vielmehr Prior[108]) beizustimmen, der ohne Berufung auf frühere Urteile der Rota in einer eingehenden Untersuchung ausführt, daß

---

[103]) Vgl. oben S. 30 ff., 32 ff., 37 ff. dieser Abhandlung.

[104]) c. Massini, 16. 3. 1920.

[105]) Leicht ist dagegen der Ausschluß der Unauflöslichkeit nachzuweisen, wenn die Gatten vertragsmäßig übereingekommen sind, ihre Ehe aufzulösen, falls dieselbe unglücklich verlaufen sollte usw. Es sei in diesem Zusammenhang an die Nichtigkeitserklärung der Ehe des Grafen M. P. Boni de Castellane mit Anne Gould vom 1. 3. 1913 in AAS vol. V p. 312 sg., sowie an den berühmten Fall Marconi-O'Brienn (AAS XIX, 217—27) erinnert: „Censetur non obligationis adimplimentum fuisse exclusum, sed obligationem in se ipsa".

[106]) c. Cattani, 17. 4. 1915; Rota AAS 1927, 200; Dec. Rota vol. 6, Dec. 22., n. 9; c. Many, 22. 1. 1914 mit Berufung auf weitere ähnliche Urteile.

[107]) c. Cattani, 9. 2. 1920.

[108]) c. Prior, 20. 6. 1922, n. 3, 4.

eine nicht an tridentinischen Orten eingegangene Ehe, auch wenn sie nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen sei, gleichwohl gültig sei, wenn nur der Wille feststehe, eine wirklich unauflösliche Ehe und nicht nur ein eheähnliches Verhältnis zu begründen. Prior kann sich hier mit Recht auf das Dekretalienrecht berufen[109]) und auf zahlreiche kirchliche Entscheidungen, die eine so geschlossene Ehe als gültig zu vermuten bezeichnen. „In locis, ubi decretum „Tametsi" non fuerit publicatum, ex antiquo jure Decretalium matrimonium validum in Ecclesia agnoscebatur, dummodo constaret de mutuo consensu et aliud non abstaret impedimentum: ut autem de consensu constaret, satis erat vel civilis ritus matrimonii et a fortiore ritus ecclesiasticus; quibus expletis statim oritur praesumtio intentionis utriusque contrahentis, iuxta vulgatam normam a Codice demium hisce verbus sanctitam: Internus animi consensus semper praesumitur conformis verbis vel signis in celebrando matrimonio adhibitis (c. 1086 § 1); (cfr. Dec. Rot. vol. VI Dec. 8 coram me). Haec quidem praesumtio etiam respectu matrimonii civili tantum ritu celebrati, confirmatur ex pluribus S. Sedis decisionibus: ita SCS Off. in epist. ad Archiep. Colonien 2. Julii 1892 declaravit: „Praesumtionem stare non pro nullitate, imo vero pro validitate utrorumque matrimonium (i. e. mixtorum, sive civiliter sive coram ministro acatholico) clandestine contractorum, quae ibidem a iure Tridentino eximebantur." Idem patet ex praxi Ss. Congregationem matrimonia clandestina, etiam in locis, ubi vigebat lex Tridentina inita, sanandi in radice sub clausula, dummodo prior consensus perseveret: nec enim perseverat, quod ab initio non exstitit."[110])

Die Frage war nämlich von großer Wichtigkeit für die zahlreichen Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, die nach akatholischem Ritus, etwa nach mohammedanischer, calvinistischer, mongolischer oder indianischer Sitte eingegangen waren. Denn nach dem Ritus dieser Konfessionen wurde gewöhnlich eine die Dauer der Ehe ausschließende Formel gebraucht. So sei in diesem Zusammenhang die sogenannte „formula Transylvania" genannt, die bei den Calvinisten in Transylvanien gebraucht wurde. Der Priester las den Brautleuten die bekannte Stelle aus Matth. 19, 5, 9 vor: Dico autem vobis quia quicumque demiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem", — worauf sich der Irrtum über die Unauflöslichkeit des Ehebandes stützte — und ermahnte die Eheleute, dementsprechend, ihren Konsens in diesem Sinne einzuengen. Die Verlobten versprachen sich darauf gegenseitig Treue, solange jeder Teil, „in honestate persitierit".[111]) Nur wenn die Unauflöslichkeit ausdrück-

[109]) Vgl. Alex. III. in c. 2, quod nobis IV 13 de cland. desp.
[110]) c. Prior, 30. Juni 1922, n. 3, 4, Hollnst., S. 74.
[111]) Vgl. auch SCS Off. (Vic. Ap. Sandwic), 11. 12. 1850, ad. 25, 26; und SCS Off. Tahiti, 19. 8. 1897, ad. 1, 5 SCS Off., 22. 8. 1860; SCS Off.

lich dabei aufgeschlossen wurde, war in diesen Fällen keine wahre und sakramentale Ehe zustande gekommen.

In der oben genannten Entscheidung führt Prior sodann weiter aus, daß nicht einmal dann die Gültigkeit der Ehe beeinträchtigt wird, wenn der Gatte glaubt, seinen Ehewillen vor der staatlichen Stelle oder dem nichtkatholischen Religionsdiener nicht gültig abgeben zu können. Es muß nur der Wille da sein, eine solche Ehe einzugehen, wie sie nach Gottes Willen sein soll. Die irrtümliche Meinung, keine kirchlich-gültige Ehe einzugehen, geht nur neben dem ehelichen Konsens her und kann diesen nicht beeinträchtigen: „Porro per se nequidquam officit validitati talis consensus erronia oppinio alterius vel utriusque contrahentis putantis coram civile vel acatholico ministro matrimonium valide contrahi non posse; dummodo enim habeatur praevia intentio generalis matrimonium verum non concubinatum ineundi; error menti inhaerens est mere concomitans, nec influit in actum voluntatis, quo matrimonio contrahens assentitur. Id perspicue edicitur Instructione S. C. de Prop. Fide d. 1. Oct. 1785 (Collect S. C. P. F. I., 580).“[112])

Damit gehen wir endlich zu der letzten Frage über: Welche Wirkung hat ein Irrtum bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe? Can. 1084 bestimmt, daß ein e i n f a c h e r Irrtum bezüglich einer der wesentlichen Eigenschaften die Ehe nicht ungültig macht. Wenn daher Akatholiken und Ungetaufte zwar in Unkenntnis ihrer wesentlichen Eigenschaften ihre Ehe für auflösbar halten, hingegen über das naturwesentliche Wesen der Ehe nicht im Irrtum sind, so ist ihre Ehe gültig. Auch liegt kein irritierender Mangel des Ehewillens vor, wenn jemand die christliche Ehe zwar für lösbar hält, trotzdem aber die Absicht hat, eine solche christliche Ehe einzugehen, wie sie auch andere Christen eingehen. In diesem Falle absorbiert der Generalwille den privaten Irrtum. Benedikt XIV. erklärt: „Credendum est eos (haereticos) generali voluntate contrahere voluisse matrimonium validum, iuxta Christi legem, ideoque etiam adulterii causa non dissolvendum. Privatus enim error nec, anteponi, nec praeiudicium affere potest generali, quam diximus, voluntati, ex qua contracti matrimonii validitas et perpetuitas pendet“.[113]) Dasselbe gilt für die sogenannte „intentio interpretativa“: „Wenn ich gewußt hätte, daß die Ehe unlösbar ist, hätte ich nicht geheiratet“. Diese Intention ist nach kirchlicher Lehre rechtlich unerheblich und eine in dieser Einstellung eingegangene Ehe gültig.[114])

Instr. pro Vic. Ap. ad Gallas, 20. 6. 1866, ad. 25; Japoniae, 11. 3. 1868; instr. ad Vic. Ap. Ozeaniae Central, 18. 12. 1872; Mongoliae, 29. 11. 1882; Siouxormen 18. 5. 1892, SCO instr. ad. Ep. Nesquallien (24. Jan. 1877).

[112]) c. Prior, 30. Juni 1922, n. 3, 4, Hollnst., S. 73/74.

[113]) De Synod. Dioeces. C. 13, c. 22, n. 3.

[114]) Nach Lohmann, S. 30, deshalb, weil der Vorbehalt im Augenblick des Vertragsschlusses nicht wirksam und damit nicht „positiv“ ist. Aber auch hier handelt es sich im Grunde genommen wieder um die An-

„Neque res mutatur eo, quod contrahens ad matrimonium ineundum inducatur propter errorem circa eiusdem indissolubilitatem non contractoris, si illud indissolubile sciret, cum hoc in casu errori non accedat nisi interpretativa voluntas, cuis actus foret, sed non est, ad probationem quod attinet, favore matrimonii praesumitur simplex error in protestantibus aliisque, qui matrimonium dissolubile habent, donec concludenter probetur contrahentem positivo voluntatis actu matrimonii exclusisse indissolubilitatem".[115]) Und auch eine später ergangene Entscheidung der Rota bekundet in ähnlicher Weise: Si quis ergo, errore mentis tenens matrimonium esse unionem solubilem, tamen matrimonium contrahere vult, quemadmodum ceteri solent contrahere iuxta intentionem Creatoris, nulla igitur limitatione posita contra indissolubilitatem: in casu error non vitiat consensum, quia revera non increditur in consensum; seu error non necessario excludit a voluntate proprietatem illam essentialem imo, donec aliud constet, praesumitur intentio verum contrahendi matrimonium. A l i u d e s t a u t e m, si, erroris istius ductu eiusque efficacia praevalente ac dominente, nupturiens p o s i t i v e intendit contrahere s o c i e t a t e m a d t e m p u s, solubilemve cum sibi libuerit; in casu adest formalis exclusio proprietatis essentialis, ideo matrimonium consistere nequit . . . In foro externo praeterea quaestio est, sitire probatum, concludentissime quidem, factum illud seu actus ille, quo voluntas limitat positive consensum".[116])

Abschließend seien aus der kirchlichen Ehegerichtspraxis noch einige besonders interessante Fälle hier angeführt, die eine wegen Ausschlusses des bonum sacramenti ungültige Ehe zum Gegenstand haben:

1. Einen derartigen Fall von Simulation, welche die Unauflöslichkeit der Ehe betrifft, bildet z. B. die Ehe des G r a f e n E r n s t W i l h e l m v o n B e n t h e i m mit der Kammerjungfer seiner Schwester, G e r t r a u d Z e l s t aus Doetichem bei Geldern. Diese

erkennung besonderer Motive, die in favorem matrimonii vom Ehewillen als unbeachtlich abgesondert werden: Die Brautleute heiraten, w e i l sie glauben, unter Umständen wieder auseinandergehen zu können. Wenn sie gewußt hätten, daß sie durch die Ehe unauflöslich aneinander gebunden sind, würden sie nicht geheiratet haben. Es ist nicht einzusehen, warum eine so eingegangene Ehe rechtlich gültig sein soll, — vgl. oben S. 24 Anm. 16 —, will man nicht einfach mit Triebs (S. 481) den Willen, eine „Ehe" einzugehen, v o r a u s s e t z e n und v e r m u t e n, daß die Brautleute eine wahre, d. h. unauflösliche Ehe eingehen wollen. Was aber spricht in diesem Falle für eine solche Vermutung? Es erscheint jedenfalls sehr bedenklich, mit Triebs den Satz „falsa causa non nocet" im kanonischen Eherecht heranziehen zu wollen. Der Jurist muß in einer derartigen Konstruktion eine weitere Ausnahme von der im übrigen das kanonische Eherecht beherrschenden Willenstheorie erblicken, eine Ausnahme, die in favorem matrimonii gewährt wird.

[115]) c. Massimi, 1. 3. 1924, n. 4, Hollnst., S. 74.

[116]) c. Jullien, 19. 10. 1929, Hollnst., S. 74.

am 21. August 1661 in der Bentheimer Schloßkapelle durch den reformierten Prediger Nikolaus Grimelius vollzogene Trauung wurde auf Seiten des Grafen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen, die Ehe solle null und nichtig sein, wenn die Trauung öffentlich bekannt würde. Von diesem Vorbehalt, der Gertraud unbekannt blieb, hat der Graf wiederholt seiner Schwester Anna Amalia und auch dem Prediger Grimelius Mitteilung gemacht. Aus den Anlagen zu dem „hochgräflich Bentheim-Steinfurtschen Gegenmanifest“[117]) aus dem Jahre 1686 seien hier folgende Worte der Gräfin Anna Amalia wiedergegeben, die sie am „16./26. Februar 1665 zu Bentem“ eigenhändig niedergeschrieben hat: „ehe und bevor sich mein Bruder Gertraud hat geben lassen, von Grimelius, hat S. Lb. (= S. Liebenden) zu mir gesagt: Ich traue Gertraud ins Blut, aber nicht ins Gut, dan ich habe meinen Bruder Graff von Steinfurt einzig und allein zu meinem Erben angenohmen — und wer diese Zusammengebung wird ausbringen, so soll alles von nicht sein, wie solches auch Grimelius bezeugen thut, und hat mein Bruder dieses auch etlichmahl hernacher widerholet — und weil Gertraud noch zu Schüttorf gewohnt hat, so hat S. Lb. niemals hören wollen, daß sie seine Frau wäre, sondern sehr darüber gezörnet — ich habe Gertraud auch niemals von meinem Herrn Bruder für eine Gräfin schelten hören.“

Ähnliches bekundet auch der Prediger Grimmel (oder Grimelius genannt). In einem Brief, der vom 21. August 1663 datiert, bekundet er: „Bekenne hiemit, daß da die bewußte Kopulation von meines Gn. Herrn Befelch vorgegangen — daß auch ausdrücklich gesagt worden, daß die Verheyrathung geschehe ins Blut aber nicht ins Gut. — Erinnere mich auch, daß wer es der erste würde ausbringen, so solle alles vernichtiget werden.“

Obwohl nun der Graf selbst alles tat, um die Eheschließung geheimzuhalten — seine Frau wohnte auf dem benachbarten Schloß zu Schüttorf, sie wurde stets von dem Schloßpersonal mit ihrem Mädchennamen angeredet und speiste auch nicht an der gräflichen Tafel, — so drang die Kunde davon doch bald in die Öffentlichkeit. Aus der Ehe waren mehrere Kinder hervorgegangen, und im Laufe der Zeit entbrannte ein heftiger Streit über die Erbfolge. Eines Tages floh Gertraud mit ihren Kindern nach Holland und lebte — von den Generalstaaten unterhalten — im Haag. Nach etwa zehnjährigen, vielseitigen, aber vergeblichen Bemühungen, sie zur Rückkehr zu bewegen, erklärte der damalige Fürstbischof von Münster — Christoph Bernhard v. Galen — am 8. Juli 1678 „kraft bischöflicher Autorität, daß nach reiflicher Erwägung des wirklichen und rechtlichen Tatbestandes, und auf Grund einstimmiger Gutachten von Theologen und Kanonisten an auswärtigen Universitäten, die Ehe

[117]) Gedruckt im Jahre 1686, Urkunden A—Q; hier Anlagen G (Gräfin Amalia) und Anlage H (Grimelius).

des Grafen Wilhelm von Bentheim mit der Gertrudis Zelst null und nichtig sei und von Anfang an gewesen sei . . . der Graf sei darum nicht gebunden, sondern frei und ledig." Graf Ernst Wilhelm hat dann auch bald darauf von dieser Freiheit Gebrauch gemacht und sich mit der Gräfin Anna Isabella von Lymburg-Styrum vermählt.

Die Bentheimsche Ehescheidung ist seitdem — besonders von protestantischer Seite her, denn der Graf war am 21. August 1668 zum Katholizismus übergetreten — Gegenstand heftiger Anfeindungen gewesen. Aus den übereinstimmenden Zeugnissen des Predigers Grimelius und der Gräfin Anna Amalia geht aber einwandfrei hervor, daß der Graf keine unauflösliche Ehe eingehen wollte, und somit überhaupt keine Ehe im kirchlichen Sinne geschlossen worden ist. Wenn auch die Ehegatten beide ihre Ehe für durchaus gültig hielten, ja selbst wenn auch zunächst der katholische Pfarrer von Bentheim — es war dies der Jesuitenpater Korn — erklärte, daß die Ehe keineswegs aufgelöst werden könne, so steht doch nach den Zeugenaussagen einwandfrei fest, daß wegen des einseitigen Vorbehalts gegen die Unauflöslichkeit der Ehe diese Ehe von Anfang an, „null und nichtig" war.

Es sei noch bemerkt, daß es sich im vorliegenden Falle nicht etwa um eine Ehe handelt, die unter einer dem Wesen der christlichen Ehe widersprechenden Bedingung abgeschlossen wurde und somit den Tatbestand des can. 1096 erfüllen würde.[118]) Denn n u r der Graf hat seinen Ehewillen an den Eintritt eines gewissen Umstandes gebunden. Daß seine Frau dagegen nichts von diesem Vorbehalt wußte, geht aus einem Brief des Pfarrers Grimelius vom 17. Februar 1668 hervor, in dem es heißt: „so bekenne ich hiemit vor Gott und Menschen auff mein Gewissen, daß Ihre Hochgräffl. Excelenß mich den 21. August 1661 in dero Hoff-Kapellen zu sich gefordert, und deutlich ausgesagt, daß sie erwehnte Gertraud von Zelst Ihro an jetzo geben lassen und dieselbe nur ins Blut und nicht ins Gut heyrathen wölten, daß auch darauf gemelte Gertraud von Zelst alsofort in die Hoff-Kapell gekommen und die Kopulation alsofort von mir verrichtet sey, worauhs dann erhellet, daß die Meldung dehs Heyrathens — nicht zwarn in ipso copulationis actu, jedoch i m m e d i a t e v o r h i n geschehen."[119])

2. Schwer verständlich erscheint eine Entscheidung der SCC vom 31. Januar 1891[120]), die auf Gültigkeit der Ehe erkannte, obwohl die Äußerungen des Ehemannes sowie sein tatsächliches späteres Verhalten zweifellos dafür sprachen, daß er einen ausdrücklichen inneren Vorbehalt gegen das bonum sacramenti gemacht hatte.

---

[118]) So Lohmann, S. 20, jedoch ohne jede Begründung.
[119]) Vgl. auch Hüsing: Fürstbischof Bernhard von Galen, 1887.
[120]) SCC Parisien, 31. Januar 1891.

Am 12. April des Jahres 1888 wurde in Frankreich die Ehe zwischen dem Geschichtsprofessor am Lyzeum zu Vauvres, Carl Normand und der jugendlichen Caroline Legrand in kirchlich vorgeschriebener Form geschlossen. Bereits acht Tage nach der Hochzeit schickte der Ehemann seine Frau jedoch wieder nach Hause. Nachdem er dann auf die dringenden Bitten einer mit ihm befreundeten und mit seiner Frau verwandten Familie das eheliche Leben wieder fortgesetzt hatte, brach er am 8. Juni desselben Jahres jeglichen weiteren Verkehr mit seiner Frau ab. Nichts vermochte ihn zurückzurufen, und so glaubten denn Caroline Legrand und ihre Eltern, berechtigt zu sein, bei der Pariser Kurie eine Ehenichtigkeitsklage anzustrengen „ex capite consensus, quippe qui a Carolo Normand nonnisi irrisorie et quasi ad experimentum praestitus videbatur". Die junge Gattin behauptete, ihr Mann habe niemals wahren Ehewillen gehabt, sondern nur eine lösbare Ehe schließen wollen. Dies ginge aus seinem ganzen Verhalten vor, bei und nach der Eheschließung einwandfrei hervor. Das Gericht hielt denn auch den Nachweis eines solchen Konsensmangels für erbracht und erkannte auf Nichtigkeit der Ehe „ob deficientiam veri consensus ex parte viri, seu potius ob evidenter intellectam conditionem contrahendi matrimonium dissolubile contra bonum sacramenti".

Aus den Urteilsgründen sei folgendes hier angeführt: „Renunciavit matrimonium nullum:

1. Quod vir certe consensum dederit, non in vinculum indissolubile sed solubile, ut constat ex ipsius declarationibus coram tribunali, et ex epistolis ad D. Vael scriptis, tempore non suspecto.

2. Ex testimoniis habetur, virum non semel affirmasse, nullatenus se matrimonium ullum contracturum, nisi lex „divortii civilis" vigeret.

3. Constat virum in hoc proposito permansisse tum coram magistratu civili, tum coram parocho, contrahendo; juxta ipsum matrimonium coram parocho vana est ceremonia, civile autem unice verum est, quamvis solubile.

4. Concordia perfecta inter dicta et facta a viro, ante et post matrimonii celebrationem, simul cum circumstantiis antecedentibus, concomitantibus et subsequentibus illam, quae omnia intentionem ostendere videntur matrimonii solubilis tantum contrahendi.

In Rom war man aber nicht geneigt, dieses Urteil zu bestätigen. Der Verteidiger des Ehebandes erklärte, daß die Äußerungen des Bräutigams vor der Hochzeit gegenüber der tatsächlich abgegebenen Consenserklärung ohne irgendwelche rechtliche Bedeutung seien. „Verba ligant homines, cornua boves." Damit diese Ehe für nichtig erklärt werden könne, müsse „moraliter constare Carolum non habuisse intentionem contrahendi verum matrimonium,

prout a Christo institutum et ab omnibus intellectum." Eine derartige moralische Gewißheit sei hier aber keineswegs erbracht. Der Bräutigam habe hier zwar mit einer gewissen Leichtfertigkeit von der Ehe gesprochen, er habe aber auch gesagt, daß das, was er über das Ehescheidungsgesetz gesagt habe, „ex ioco fuisse prolata, et ironice prolata, sensu iocosa accepta fuere a Carolina et ab aliis omnibus." Aus den Instruktionen des S. Officium sei noch folgendes zur Erläuterung hier angeführt: Iudex sciat matrimonium esse per se factum quoddam solemne et publicum, quod semper validum senseri debet, nisi evidenter rationes nullitatem eius demonstraverint . . . iudicium contra matrimonium nunquam erit pronunciandum nisi rationem complexio omne prudens dubium de existentia impedimenti excludat."

Diese Entscheidung der SCC ist im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung sicherlich nicht zu begrüßen. Denn daß Legrand beim Eheabschluß einen ausdrücklichen Vorbehalt gegen das bonum sacramenti gemacht hat, steht außer Zweifel. Wer wiederholt verschiedenen Personen gegenüber und bei den verschiedensten Anlässen — so am Verlobungstage, auf dem Weg zum Standesamt, sowie auch bei der Hochzeitsreise — erklärt, daß es für ihn keine einmalige und unauflösliche Ehe gebe und er sich auch nicht dazu geschaffen fühle, sich mit einem Weibe zu begnügen, hat zweifellos keine kirchlich-gültige Ehe geschlossen.

3. Im Jahre 1925 ereignete sich in Hamburg folgende Begebenheit[121]):

Auf einer Festlichkeit lernte die Tochter des bekannten Großindustriellen X einen gewissen Herrn Y kennen, der wie sie reich begütert, jedoch jüdischer Abstammung war. Kurze Zeit darauf verlobte sich Fräulein X mit Herrn Y, jedoch stießen die beiden jungen Leute hierbei auf heftigen Widerstand seitens des Vaters der Braut. Als sich der erste väterliche Zorn gelegt hatte, versprach Herr X dem Herrn Y dann die Hand seiner Tochter zu geben, wenn dieser sich verpflichten wolle, zu konvertieren und auch seinen jüdischen Familiennamen gegen einen deutschen einzutauschen. Der junge Mann ging, ohne Widerspruch zu erheben, sofort auf diese Bedingungen ein. Einige Zeit später fand mit ganz außergewöhnlichem Gepränge, das in allen Hamburger Kreisen Aufsehen und Anstoß erregte, die Hochzeit statt. Doch schon auf der Hochzeitsreise in die Schweiz kam es zwischen den jungen Eheleuten zu Unstimmigkeiten, die ihren Höhepunkt auf der Rückreise während eines Aufenthaltes in Frankfurt a. M. fanden. Man hatte zufällig einen Freund des Ehemannes getroffen, mit dem man dann den Abend in höchst amüsanter Weise verbrachte. Die junge Frau hatte es dabei im erheblichen Maße an weiblichem Takt und Ehr-

[121]) Von dem seinerzeitigen Gutachter beim kirchlichen Ehegericht uns mitgeteilt.

gefühl fehlen lassen, und als dann am späten Abend das junge Paar die Hotelzimmer aufsuchte, ging der Freund zum Entsetzen der Frau mit hinein. Um seine verstörte Gattin zu beruhigen, wies ihr Mann sie an, in dem anliegenden Kabinett zu schlafen, der Freund könne ja bei ihm im Zimmer die Nacht verbringen. Am anderen Morgen trug der junge Ehemann seine noch schlafende Frau jedoch zurück in das Ehezimmer und entfernte sich dann unter irgendeinem Vorwand für längere Zeit. Später gestand die Frau auf die dringenden Fragen ihres Gatten, sie habe an jenem Morgen — noch unter der Wirkung des vorausgehenden Abends — die Ehe gebrochen. Der Ehemann reichte daraufhin seine Scheidungsklage ein, und tatsächlich wurde die Ehe geschieden, wobei beide Teile für schuldig erklärt wurden. Die Verhandlungen hatten dabei ein so trauriges Bild von dem Charakter des Ehemannes ergeben, daß, — gestützt auf dieses Material —, der Vater der Frau versuchte, auch vor dem kirchlichen Richter eine Ungültigkeitserklärung der Ehe zu erreichen, um damit seiner Tochter die Möglichkeit einer etwaigen späteren Wiederverheiratung zu geben. Er versuchte dabei den Beweis zu erbringen, daß der Bräutigam niemals den Willen gehabt habe, eine unauflösliche Ehe einzugehen. Dieses habe er auch noch am Tage vor der Hochzeit während der Polterabendfeier gegenüber zwei Freunden erklärt. So habe er ausdrücklich gesagt, er habe seine Frau nur geheiratet, weil sein Vater ihm erklärt hatte, er werde ihm seine Firma nur dann übergeben, wenn er Fräulein X heiraten werde. Eine im kirchlichen Sinne unauflösliche Ehe einzugehen, habe er nie vorgehabt. Als das Gericht zur Beweisaufnahme schritt, gab der Ehemann mit einem unglaublichen Zynismus die ihm vorgehaltenen Schandtaten zu und erklärte noch lachend, er halte eine solches Verhalten keineswegs für unehrenhaft. Auch die Zeugen bekundeten, daß der Bräutigam an jenem Polterabend tatsächlich diese Äußerungen gemacht habe. Da das Gericht jedoch dem einen der Freunde wegen seines überaus üblen Rufes — die Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei hatten ergeben, daß dieser Mann in den übelberüchtigten Spelunken aller europäischen Großstädte bekannt war und auch der dringende Verdacht bestand, daß er auch mit dem Ehemann der betrogenen Frau in intimen Beziehungen gestanden hatte — keinen Glauben schenken und ihn nicht als klassischen Zeugen ansehen konnte, so hielt das Gericht den moralischen Nachweis einer Simulation nicht für erbracht und erkannte auf Gültigkeit der Ehe.

Diese Entscheidung ist im Hinblick auf das vorgebrachte Tatsachenmaterial gewiß befremdend. Aber sie zeigt deutlich, wie schwer vor dem kirchlichen Richter der Beweis einer Simulation zu erbringen ist.

4. Nur einmal ist in der Geschichte des kanonischen Eherechts der Fall zu verzeichnen, daß eine fingierte Ehewillenserklärung

allein auf Ersuchen und zugunsten der Simulanten als Nichtigkeitsgrund behandelt wurde. Es ist dieses die Nichtigkeitserklärung der Ehe Napoleons I. mit Josephine Beauharnais.

Die am 4. März 1796 geschlossene Ehe war angeblich ungültig, weil keine kirchliche Trauung stattgefunden hatte. Als daher im Jahre 1804 Papst Pius VII. auf Napoleons dringende Bitten hin nach Paris zur Kaiserkrönung gekommen war und Josephine ihm noch am Vorabend des Krönungsfestes in geheimer Audienz das Geständnis machte, sie sei mit ihrem Gemahl nur bürgerlich verbunden, machte der Papst in seiner ersten großen Bestürzung den sofortigen Abschluß einer auch kirchlich gültigen Ehe zur Bedingung für seine Anwesenheit bei der Krönung. Tatsächlich hat dann auch am folgenden Tage — am 1. Dezember 1804 — die kirchliche Trauung im engsten Kreise, d. h. ohne Zeugen stattgefunden. Diese Ehe wurde auf Betreiben Napoleons — der einen Ausweg aus seiner kinderlos gebliebenen Ehe suchte — später vom Metropolitangericht zu Paris — am 12. 3. 1810, nachdem am 6. 1. 1810 bereits das bischöfliche Ehegericht ebenso erkannt hatte — wegen Nichterfüllung der tridentinischen Form und wegen Mangel des Konsenses für nichtig erklärt. Tatsächlich waren diese Gerichte, da die Sachen der Fürsten nicht den eigenen Untertanen, sondern direkt dem Papst zu unterbreiten sind, in der Sache unzuständig.[122]) Da aber nun zwei gleichlautende Urteile geistlicher Gerichte — eine Berufung an das Patrimonialgericht von Lyon ist trotz der Anordnung der Comité Ecclésiastique nicht eingelegt worden — auf Nichtigkeit der Ehe erkannt hatten, war der Forderung des damaligen kanonischen Rechts Genüge getan und beiden Teilen die Möglichkeit einer Wiederverheiratung gegeben. Einige Wochen später schloß Napoleon den Ehebund mit der jugendlichen Marie Luise von Österreich, die ihm dann am 20. März 1811 den heißersehnten Thronfolger gebar.

Diese Scheidung Napelons ist seither Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen gewesen. Es ist das hohe Verdienst sowohl Schnitzers[123]) als auch von Duhrs[124]), nachgewiesen zu haben, daß die Erkenntnisse der Pariser Ehegerichte „als auf grober Fahrlässigkeit beruhende Fehlurteile“[125]) anzusehen sind. Zufolge der politischen und religiösen Wirren der Revolutionsjahre waren die Gläubigen zur Zeit der am 9. März 1796 erfolgten bürgerlichen Eheschließung Napoleons nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet,

[122]) a. M. Döring, „Napoleons Eheschließung nach staatlichem und kirchlichem Recht“ jur. Diss. Münster 1925 (Maschinenschrift) S. 44, der darauf hinweist, daß auch die im Januar 1810 zufällig in Paris tagende Kirchenkommission die Kompetenz des bischöflichen Ehegerichtes bejaht habe.

[123]) Schnitzer, a. a. O. Anhang, S. 646 ff.

[124]) Schnitzer, S. 671.

[125]) v. Duhr, in Stimmen aus Maria Laach, 1890, S. 14 ff.

die Vorschriften des Decretum Tametsi zu erfüllen.[126]) Die bürgerlichen Eheschließungen wurden vielmehr auch als kirchlich gültige Ehen angesehen, wie es der Hl. Stuhl in einer Instruktion des Kardinallegaten Caprara am 2. Mai 1803 ausdrücklich verkündet hatte.[127]) Jedenfalls waren Napoleon und Josephine durch die Zivilehe auch zugleich kirchlich verbunden, so daß die am 1. Dezember 1804 geschlossene Trauung wirklich nur eine Zeremonie war. Demnach war die zweite Ehe Napoleons mit Marie Louise wegen des bestehenden Ehebandes kirchlich ungültig. Weil aber die Formvorschrift des Tridentinum eingehalten und wenistens die Braut im Hinblick auf die Gültigkeit der Ehe gutgläubig war, so liegt hier vielmehr ein sogenanntes „matrimium putativum" vor, so daß auch der aus dieser Ehe hervorgegangene Napoleon III. als legitimer Nachkomme Napoleons anzusehen ist.

Etwas vorsichtiger als Schnitzer äußert sich von Duhr zu dieser viel umstrittenen Scheidungsklage. Nach einem gründlichen Studium der Quellen — insbesondere der Aktenpublikationen — kommt er zu dem Ergebnis, daß die erste Zivilehe Napoleons „mit sehr großer Wahrscheinlichkeit, wenn nicht mit Sicherheit, für eine wirklich gültige Ehe gehalten werden muß."[128]) Der Wert der späteren kirchlichen Trauung, sofern sie eine wichtige Ehe hätte revidieren sollen, sei zudem deshalb nicht von Bedeutung, weil der Beweis für eine fictio consensus — ein bloß äußerlich gegebenes Jawort — aus den Umständen und den ausdrücklichen Zeugenaussagen wohl erbracht erscheine. Das Urteil der Pariser Gerichte könne keinenfalls einen Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben. Zudem sei die Begründung für die Abweisung der Appellation auch gänzlich unhaltbar gewesen, so daß man diese Ehescheidung nur als ein geradezu erschreckendes Beispiel von serviler Kriecherei vor dem Kaiser bezeichnen könne, wie dies Urteil eben auch nur eines gallikanischen Hofprälaten würdig sei, der später als Lohn für seine Untertänigkeit das Bistum Lüttich erhalten habe.[129]) Da nun im Gegenteil fast alles dafür spricht, daß die erste Zivilehe durchaus gültig im Sinne der Kirche sei, so müffe diese Scheidung als eine innerlich und äußerlich ungültige angesehen werden. Im übrigen habe Napoleon selbst ja auch nicht den Mangel des Konsenses bei der Zivilehe als Nichtigkeitsgrund vorgebracht, sondern lediglich der Wunsch, einen Thronfolger zu bekommen, habe ihn dazu bewogen, die Lösung seiner Ehe mit der kinderlosen Josephine zu betreiben, um durch eine neue Ehe Frankreichs Zukunft sicherzustellen.

[126]) Vgl. auch Döring, S. 66 ff.

[127]) Daß man übrigens Napoleon im Jahre 1803 auch in ganz Paris für gültig, d. h. „dans les formes à Paris de 1796" verheiratet hielt, wird uns von einem Mitglied des bischöflichen Gerichtshofes, dem berühmten Abbé Rudemare, in seinem berühmten „Narré" überliefert.

[128]) von Duhr, in Stimmen aus Maria Laach, 1890, S. 30.

[129]) Gemeint ist der Richter Lejeas, der damalige Administrator des Erzbistums Paris, so Duhr, S. 25.

Da dieser Wunsch den Kaiser zweifellos schon lange beherrscht hat, ist es immerhin verständlich, wenn die Gerichte die erste Konsenserklärung bei der kirchlichen Trauung wenigstens auf Seiten des Kaisers als eine fingierte angesehen haben. Gänzlich unhaltbar erscheint daher die Ansicht Sehlings[130]), die Behauptung des Kaisers, er habe keine seinem wahren Willen entsprechende Erklärung abgegeben, sei nicht ausreichend gewesen für einen Nichtigkeitsgrund. Bei der Trauung habe Napoleon vielmehr ausdrücklich seine Zustimmung erklärt, folglich habe, da die objektive Gestaltung des Willens für das Rechtsgebiet maßgebend sei, ein gültiger Eheschließungswille vorgelegen. Zudem könne auch deshalb von Simulation keine Rede sein, weil dann die Übereinstimmung beider Teile darüber nachgewiesen werden müsse, daß sie nur eine Scheinhandlung vornehmen wollten. Diesen Eindruck habe aber die Konsenserklärung Napoleons auf Josephine machen können. Den Beweis des nicht vorhandenen Ehewillens habe Napoleon auch wohl kaum erbringen können, da der Parteieid hier ausgeschlossen sei, und man aus den die Eheschließung begleitenden Umständen nur auf das Gegenteil von Simulation habe schließen können.

Gegen Sehling wendet sich auch Schnitzer[131]) und betont mit Recht, daß die bloße Annahme, Eheerklärung und Ehewille haben sich gedeckt, keine praesumtio juris et de jure darstelle, die den Beweis des Gegenteils ausschlösse. Zur Begründung seiner Auffassung weist Schnitzer auch auf die kirchliche Praxis, insbesondere auf die Entscheidungen der SCC vom 14. 12. 1889 in c. Asculana und vom 7. 3. 1855 in c. Parisiensi hin und führt dann weiter aus: wenn sich aus den die Willenserklärung begleitenden Umständen die moralische Gewißheit ergäbe, daß die Angabe eines Teiles, er habe keinen Ehewillen gehabt, begründet sei, so sei ihm auch zu glauben. Diese Sicherheit liege dann vor, wenn das Verhalten eines Teiles vor, bei und nach der Eheschließung nur unter der Voraussetzung des mangelnden Ehewillens verständlich und erklärlich sei.

Daß aber bei Napoleon ein solcher Mangel des Ehewillens tatsächlich vorgelegen hat, ist nicht zu bezweifeln. Welchen Sinn hätte sonst auch wohl die hartnäckige Weigerung des Kaisers, bei der Trauung keine Zeugen hinzuzuziehen, gehabt? Es steht vielmehr heute fest, daß Napoleon keineswegs damals vorgehabt hat, eine unauflösliche Verbindung mit Josephine einzugehen. Nur veranlaßt durch die Drohung des Papstes und besiegt durch die List der Gattin, hat er sich überhaupt damit einverstanden erklärt, die kirchliche Trauung noch nachzuholen. Wohlweislich hat er diese dann aber so vornehmen lassen, daß er nicht durch eine kirchlich gültige Ehe an Josephine gebunden war, sondern sich späterhin jederzeit auf die Ungültigkeit der Ehe berufen konnte. Anders wäre es auch

[130]) In Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 20, 1885.
[131]) Schnitzer a. a. O., Anhang: Die Ehescheidung Napoleons I. S. 666.

gar nicht zu erklären, daß er Kardinal Fesch und anderen hochstehenden kirchlichen Persönlichkeiten gegenüber erklärte, er habe von Anfang an in dem kirchlichen Akt lediglich eine unverbindliche Zeremonie erblickt.

Mit Recht betont Schnitzer[133]), daß, wenn durch all diese Begleitumstände eine moralische Gewißheit des Mangels an Ehewillen nicht begründet sei, eine solche dann überhaupt nicht zu erreichen wäre. Da sich somit bei Napoleon Eheerklärung und Ehewillen nicht gedeckt haben, so konnte durch die kirchliche Trauung am 1. Dezember 1804 zwischen ihm und Josephine auch keine gültige Ehe zustande kommen. Wenn das Diözesan- und Metropolitangericht zu Paris nicht — wie wir oben gesehen haben —, den unverzeihlichen Fehler hinsichtlich der Gültigkeit der ersten Zivilehe gemacht hätten, dann hätten die Pariser Gerichte zweifellos mit Recht auf Nichtigkeit dieser Ehe „ex capite simulationis" erkannt.

VIII. Folgerung.

Zusammenfassend können wir folgendes feststellen:

Die Kirche hat überall und zu allen Zeiten daran festgehalten, daß nur ein gültiger Konsens eine gültige Ehe bewirken kann. Daraus folgt notwendigerweise der Satz, daß beim teilweisen oder vollkommenen Mangel des Konsenses keine Ehe zustande kommt und daß somit auch dem inneren Vorbehalt, der sich gegen das Wesen der christlichen Ehe richtet, rechtliche Bedeutung beizumessen ist.

Gewiß ist es verständlich, wenn manche Schriftsteller diese Lehre von der Notwendigkeit der inneren Zustimmung zu Angriffen auf die Kirche benutzt und sie als einen bequemen Weg zur Auflösung des Ehebundes in den vielen Fällen hingestellt haben, in denen schlechthin erklärt wurde, man habe bei der Hochzeit seine Zustimmung nur fingiert. So schreibt schon der anglikanische Bischof Burnet († 1715): „Hier ist der Grund zum Ehebruche gelegt, so oft die Parteien, oder eine von ihnen, feierlich beschwören, daß sie keine innere Zustimmung gaben. Und dieser Brauch wird oft in Rom geübt. Kein Mensch kann sicher sein, wenn einmal jener Grundsatz zugelassen ist: niemand sei durch Versprechungen und Eide gebunden, solange die innere Zustimmung mit diesen nicht in Einklang stehe; und wenn solch ein Trug auf Ehen angewendet werden kann, die doch so viele Personen angehen, und von denen die Ordnung der Welt so sehr abhängt, so kann er mit demselben Recht auf jeden anderen Vertrag angewendet werden, so daß sie

[133]) Schnitzer, S. 667.

nach Belieben aufgehoben werden können. Hier ist ein so weites Feld für Hinterlist und Verrat offen, daß die Welt nicht länger sicher sein kann, wenn dies erlaubt wird: hierdurch können unzüchtige und lasterhafte Personen andere verwirren und inzwischen ihre eigenen Gedanken so einrichten, daß sie für alle die Dauer frei bleiben."[134])

Manche modernen Kritiker der kirchlichen Lehre halten die Frage nach der inneren Absicht für gänzlich unerheblich und behaupten, daß es keinen anderen Grund für ihre Einführung geben kann als den, eine Ausrede für Nichtigkeitsurteile zu ermöglichen.[135]) Sie übersehen dabei, daß zwischen der kirchlichen Rechtsprechung und derjenigen der weltlichen Gerichte ein unvermeidlicher Unterschied besteht. Es ist daher durchaus verständlich, wenn das bürgerliche Recht im öffentlichen Interesse nicht gestattet, Scheinehen zu dulden, denn das bürgerliche Recht betrifft in erster Hinsicht das äußere Forum, während die Absicht der Parteien erst in zweiter Hinsicht berücksichtigt wird. Und es ist durchaus konsequent, wenn die Motive[136]) erklären: „Das Institut der Eheschließung verträgt keinen Mißbrauch. Wer unter der vorgeschriebenen Form erklärt, daß er die Ehe schließt, muß zu seinem Worte stehen." Aber auch im kirchlichen Recht gilt im gleichen Maße der alte Grundsatz: „Sua fraus nemini patrocinetur", welche Behauptung durch die Darstellung, die wir von der wirklichen Praxis der Kirche gegeben haben, wohl gestützt werden kann. So kommen wir zu der einzigen Folgerung:

Die Gesetze der Kirche können und dürfen die lebenswichtige Frage nach der Gültigkeit des Ehevertrages in foro interno, d. h. in foro Dei nicht übersehen, da sonst die Größe und Heiligkeit der christlichen Ehe in höchstem Maße in Frage gestellt würde.

---

[134]) Exposition of the XXXIX Articles, von Gilbert Burnet, Bischof von Sarum ed. 1826, S. 289. Siehe Joyce, S. 82 § 4a.
[135]) Vgl. hierzu Joyce, S. 80 § 4.
[136]) Motive IV, S. 55.

Literaturverzeichnis.

1. Quellen:

Codex Juris Canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, praefatione fontium annotatione et indice analityco-alphabetico ab Emmo. Petro Card. Gasparri auctus, 1918.

Corpus juris Canonici ed. Ae. Friedberg 2 Bde. 1879—1881.

Gasparri, Codicis Juris Canonici Fontes, cura Emmi. Petri Card. G. editi, 6 Bde. 1923—1932.

Migne, J. P.: Patrologiae cursus completus series 1 (latina). 221 Bde. 1844—1855; series 2 (graeca) 161 Bde. 1857—1866.

Mirbt, C.: Quellen zur Geschichte des Papsttums und der römischen Kirche. 4. Aufl. 1924.

Richter und Schulte: Canones et decreta Concilii Tridentini 1853.

Robertus Flamesburiensis: Summa de matrimonio et usuris, edit. J. F. v. Schulte, 1868.

S. Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae, vol. I—XVI (1909—1924).

2. Darstellungen:[1])

Bartmann, B.: Lehrbuch der Dogmatik, II, 1929.

Böhmer: Jus eccles. prot. 1747.

Capello, F. M.: Tractatus canonico-moralis de sacramentis, Bd. 3: De matrimonio, 1927.

Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. 1934.

Freisen, J.: Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, 2. Aufl. 1893.

Friedberg, E.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909.

Forrer, R.: Über Simulation und sogenannte Mentalreservation nach römischem Recht. St. Gallen 1892.

Gasparri, P.: Tractatus canonicus de matrimonio. 3. Aufl. 1932.

Geisler: Arglistige Täuschung und Mentalreservation bei der Ehe. 1914.

Haring, J. B.: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 1924.

Heiner, F.: Das alte und das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht. In Arch. für katholisches Kirchenrecht. 88 (1908) S. 480 ff.

Hilling, N.: Das Eherecht des Codex Juris Canonici. 1927.

Ders.: Der kanonische Eheprozeß in Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht. Heft 6.

Ders.: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. 3 Bde. 1909—1915.

[1]) Es ist hier nur die häufiger benutzte Literatur aufgeführt; die weniger benutzte Literatur befindet sich an den betreffenden Stellen jeweils genau verzeichnet.

Hinschius: Die Mentalreservation bei der Eheschließung im kanonischen Eherecht. In Arch. fur die ziv. Prax. Bd. 83, 1894, 3. Heft. S. 321 ff.

Hölder: Das Wesen der rechtswirksamen Willenserklärung in Iherings Jahrb. Bd. 55, S. 413 ff.

Hollnsteiner: Die Spruchpraxis der S. Roma Rota in Ehenichtigkeitsprozessen seit Geltung des CIC., 1934.

Hobza: Betrug bei der Eheschließung. In AKKR. Bd. 88, S. 66 ff.

Hüsing, A.: Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen. 1887.

Joyce: Die christliche Ehe. 1934.

Knecht, A.: Handbuch des katholischen Eherechts. 1928.

Koeniger, A. M. und F. Giese: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. 2. Aufl. 1932.

Kohler: Studien über Mentalreservation und Simulation. In Iherings Jahrbuch. Bd. 16. (1878) S. 91 ff.

Kutschker, J. R.: Das Eherecht der katholischen Kirche. Bd. I und II. 1856.

Lehmkuhl, A.: Theologia Moralis II, 1914, et I 1888.

Leitner, M.: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. 1924.

Ders.: Lehrbuch des katholischen Eherechts. 3. Aufl. 1920.

Linneborn, J.: Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici. 4. bis 5. Aufl. 1933.

Lohmann, W.: Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach dem katholischen Kirchenrecht. Dissert. Dortmund, Straßburger, 1935.

Motive zum Entwurf eines BGB. Bd. IV, Familienrecht.

Müssener, H.: Das katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis. Düsseldorf 1931.

Neßlauer, J.: Die Simulationsehe. 1909.

Pascal: Les provinciales, 9. lettre. Paris—Ollendorff 1923.

Perathoner, A.: Das kirchliche Gesetzbuch (CIC) sinngemaß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. 5. Aufl. 1931.

von Pestalozza, A.: Der Begriff der Mentalreservation im Sinne des § 116 BGB. 1904.

Richter, A. E. L.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. bearb. von R. Dove und W. Kahl, 1886.

Ritter v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechts. 2 Bde. 1886—1898.

Ders.: Über das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor. 1879.

Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2 Bde. 3. Auflage. 1914.

Sanchez: De sancto matrimonii sacramentum disputationum, libri I—III, 1693.

Ders.: Selecta de sacramentis. 1643.

Ders.: Opus morale in praecepta decalogi. 1723.

Savigny: System des heutigen römischen Rechts. 3. Bd. 1848.

Schäfer, T.: Das Eherecht nach dem CIC. 8. und 9. Auflage. 1924.

Scheiff: „Die Divergenz zwischen Wille und Erklärung." Bonn 1879.

v. Scheurl: Das gemeine deutsche Eherecht. 1881.

Ders.: Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts. 1877.

Ders.: „Was ist Mentalreservation?" In Archiv für die ziv. Prax. 78. Bd. (1892) S. 342 ff.

Schnitzer, J.: Katholisches Eherecht. 1898.

von Schulte, J. F.: Die Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis zur Gegenwart. Bd 1, 1875, Bd. 2, 1877.

Sehling: Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanonischen Recht. 1887.

Ders.: Die neuesten päpstlichen Erlasse auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere des Eherechts. In Neue kirchliche Zeitschrift 19. (1908) S. 436 ff.

Ders.: „Zur Lehre von den Willensmängeln im kanonischen Recht." In der Festschrift der Universität Erlangen, 1901.

Ders.: „Die Ehescheidung Napoleons" in Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 20, 1885, S. 39 ff.

Smet, De: Tractatus theologico-canonicus de sponsalibus et matrimonio. 4. Auflage. 1927.

Sohm, R.: Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und dem kanonischen Recht geschichtlich entwickelt, 1875.

Streibel, G.: „Die Scheinehe in ihrer geschichtlichen Entwicklung." 1917.

Stutz: Der Geist des Codex IC., eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfaßte und vom Papst Benedict XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche.

Ders.: Kirchenrecht. 2. Auflage in Holtzendorf-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 5, 7. Auflage. 1915.

Triebs, F.: Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts, in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. 1. bis 3. Teil. 1925—1932.

Vermeersch, A. et **Creusen, J.:** Epitome juris canonici cum commentariis. 2 Bd. 4. Aufl. 1930.

Wernz, F. X.: Jus decretalium. 4. Bd. 4. Jus matrimoniale Ecclesiae catholicae. 2. Auflage. 1911.

Wernz-Vidal, P.: Jus canonicum ad Codicis normam exactum. 5. Bd. Jus matrimoniale. 2. Aufl. 1928.

Abkürzungen:

AAS	=	Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale, seit 1909.
AKKR	=	Archiv für katholisches Kirchenrecht seit 1857, herausgegeben von Moy, Vering, Heiner, Hilling.
ASS	=	Acta Sanctae Sedis in Compendium opportune redacta et illustrata 1865—1909. (offiz. Publikationsorgan seit dem 23. Mai 1904).
c. (cap)	=	capitulum im 1. und 2. Teil dieser Abhandlung; c. = coram im 2. Teil bei Angabe von Rotalurteilen.
can.	=	canon im CIC.
CIC	=	Codex Juris Canonici, (vgl. Literaturverzeichnis 1).
Fontes	=	Gasparri, Fontes, (vgl. Literaturverzeichnis 1).
SCC	=	Sacra Congregatio Concilii Tridentini interpretum.
SCS Off.	=	Sacra Congregatio Sancti Officii.
ZfKR	=	Zeitschrift für Kirchenrecht, 1861—1917 (von 1892 ab „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht").

Dekan: Prof. Dr. Klausing.

Referent: Prof. Dr. Giese.

Korreferent: Prof. Dr. v. Hippel.

Tag der mündlichen Prüfung: 4. Dezember 1935.

Infolge verschiedener äußerer Umstände konnte die Drucklegung der Dissertation erst im Jahre 1937 erfolgen.

Lebenslauf.

Am 27. Januar 1911 wurde ich in Meppen (Provinz Hannover) als Tochter des Landwirtschaftsrats Johannes Haacke und seiner Ehefrau Maria geb. Bühren geboren. Ich besuchte von Ostern 1917 bis Ostern 1927 das Lyzeum in Meppen und von Ostern 1927 an das Reform-Realgymnasium der Ursulinen in Haselünne, wo ich am 10. März 1930 das Zeugnis der Reife erhielt. Ich studierte dann an den Universitäten Münster i. Westf., Wien, Berlin und Frankfurt am Main 9 Semester Rechtswissenschaft und bestand am 27. Oktober 1934 vor dem juristischen Prüfungsausschuß beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. das Referendarexamen. Seit dem 12. Dezember 1934 war ich 8 Monate am Amtsgericht Meppen als Gerichtsreferendarin beschäftigt. Am 4. Dezember 1935 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. die mündliche Doktorprüfung.